

**III-32 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

RECHNUNGSHOF  
ZI 0660/102-Pr/6/91

# BERICHT DES RECHNUNGSHOFES

über die Durchführung besonderer  
Akte der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich  
der Verwendung der dem Verein  
Österreichischer Wohlfahrtsverband „VOLKSHILFE“  
bzw. seinen territorialen und sonstigen  
Teilorganisationen seit 1977 mittelbar oder  
unmittelbar zur Verfügung gestellten  
öffentlichen Mittel des Bundes



WIEN 1991

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

## Inhaltsverzeichnis

|                             | Absatz/Seite |
|-----------------------------|--------------|
| Abkürzungsverzeichnis ..... | -/1          |
| Vorbemerkungen .....        | -/2          |

### ABSCHNITT A Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Förderungsempfängern

#### Österreichischer Wohlfahrtsverband "VOLKSHILFE"

|   |          |
|---|----------|
| Satzungen der "VOLKSHILFE" .....  | 1/5      |
| Rechnungswesen der "VOLKSHILFE" .....   | 2-3/5    |
| Einhaltung des Entwicklungshelfergesetzes .....   | 4-6/7    |
| Verwendung von Mitteln des Bundeskanzleramtes<br>für Hilfsaktionen der Bundesregierung .....  | 7-10/7   |
| Verwendung von Mitteln des Bundeskanzleramtes für Entwicklungs-<br>hilfe (vormals Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten).....        | 11-22/10 |
| Verwendung von Mitteln des Österreichischen<br>Solidaritätsfonds für die Kinder der Dritten Welt .....  | 23-36/14 |
| Verwendung von Mitteln des Bundesministeriums<br>für wirtschaftliche Angelegenheiten (vormals<br>Bundesministerium für Bauten und Technik)..... | 37-38/18 |
| Verwendung von Mitteln des Bundesministeriums für<br>Arbeit und Soziales (vormals Bundesministerium für<br>soziale Verwaltung).....             | 39-43/19 |
| Verwendung von Mitteln des Bundesministeriums für<br>Land- und Forstwirtschaft.....   | 44-46/20 |
| Verwendung von Mitteln des Bundesministeriums für<br>Unterricht und Kunst (vormals Bundesministerium für<br>Unterricht, Kunst und Sport) .....  | 47-48/21 |
| Schlußbemerkungen .....   | 49/22    |

#### Kärntner Wohlfahrtsverein "VOLKSHILFE"

|                             |          |
|-----------------------------|----------|
| Schülerheim Wolfsberg ..... | 50-51/23 |
|-----------------------------|----------|

### ABSCHNITT B Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in mehreren Verwaltungsbereichen des Bundes

|  |          |
|--|----------|
| Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes.....   | 52-73/24 |
| Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für<br>wirtschaftliche Angelegenheiten ..... | 74-75/28 |
| Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für<br>Arbeit und Soziales .....             | 76-80/29 |
| Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für<br>Land- und Forstwirtschaft.....        | 81-83/30 |
| Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für<br>Unterricht und Kunst.....             | 84-85/31 |

## Abkürzungsverzeichnis

|            |   |  |
|------------|---|--|
| Abs        | = | Absatz   |
| Art        | = | Artikel  |
| BGBI       | = | Bundesgesetzblatt  |
| BKA        | = | Bundeskanzleramt   |
| BMA        | = | Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten   |
| BMAS       | = | Bundesministerium für Arbeit und Soziales  |
| BMBT       | = | (vormaliges) Bundesministerium für Bauten und Technik  |
| BMF        | = | Bundesministerium für Finanzen   |
| BMI        | = | Bundesministerium für Inneres  |
| BMLF       | = | Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  |
| BMöVV      | = | Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr   |
| BMS        | = | (vormaliges) Bundesministerium für soziale Verwaltung  |
| BMUK       | = | Bundesministerium für Unterricht und Kunst   |
| BMUKS      | = | (vormaliges) Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport   |
| BMwA       | = | Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  |
| BSZ        | = | Bundeschulzentrum  |
| B-VG       | = | Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929   |
| bzw        | = | beziehungsweise  |
| C\$        | = | Cordobas   |
| DM         | = | Deutsche Mark  |
| EHV        | = | Entwicklungshilfeporhaben  |
| ERP-Fonds  | = | European Recovery Program-Fonds (BGBI 207/1962)  |
| gem        | = | gemäß  |
| GS         | = | Generalsekretär der "VOLKSHILFE"   |
| leg cit    | = | legis citatae  |
| Lkw        | = | Lastkraftwagen   |
| Mill       | = | Million(en)  |
| Nr         | = | Nummer   |
| OECD       | = | Organization for Economic Cooperation and Development<br>(Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit) |
| ÖSFO       | = | Österreichischer Solidaritätsfonds für die Kinder der Dritten Welt   |
| Rat für EZ | = | Rat für Entwicklungszusammenarbeit der Botschaft der<br>Republik Österreich in Mexico mit Sitz in Managua  |
| RH         | = | Rechnungshof   |
| RHG        | = | Rechnungshofgesetz 1948  |
| S          | = | Schilling  |
| t          | = | Tonnen   |
| US \$      | = | US Dollar  |
| vH         | = | von Hundert  |
| VH         | = | Österreichischer Wohlfahrtsverband "VOLKSHILFE"  |
| VH-Kärnten | = | Kärntner Wohlfahrtsverein "VOLKSHILFE"   |



## **Bericht des Rechnungshofes**

### **über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungs- überprüfung hinsichtlich der Verwendung der dem Verein Österreichischer Wohlfahrtsverband "VOLKSHILFE" bzw seinen territorialen und sonstigen Teilorganisationen seit 1977 mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel des Bundes**

#### **Vorbemerkungen**

I. Aufgrund eines am 14. März 1990 gem § 26 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 im Nationalrat eingebrachten Selbständigen Antrages wurde der RH gem § 99 Abs 2 leg cit beauftragt, die Gebarung des Vereins Österreichischer Wohlfahrtsverband "VOLKSHILFE" (VH) hinsichtlich der Verwendung der ihm bzw seinen territorialen und sonstigen Teilorganisationen seit 1977 mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel zu überprüfen.

II. Zur Vorbereitung der Prüfungshandlungen hat der RH am 21. März 1990 den Bundeskanzler und alle Bundesminister ersucht bekanntzugeben, ob und in welcher Höhe der VH seit 1977 mittelbar oder unmittelbar Förderungen oder sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden. Den Antwortschreiben, die zwischen 9. April und 6. Juni 1990 beim RH einlangten, war zu entnehmen, daß die VH vom BKA, dem damals für Entwicklungshilfe zuständigen BMA, dem BMAS (vormals BMS) und dem BMUK (vormals BMUKS) rd 97 Mill S (einschließlich Mittel des ERP-Fonds von 10 Mill S) erhalten hätte. Vom Österreichischen Solidaritätsfonds für die Kinder der Dritten Welt (ÖSFO) seien rd 23,4 Mill S zur Verfügung gestellt worden.

Der RH stellte darüber hinaus Zahlungen des BMLF, des BMwA (vormals BMBT) und des vormaligen BMUKS von rd 7,1 Mill S fest.

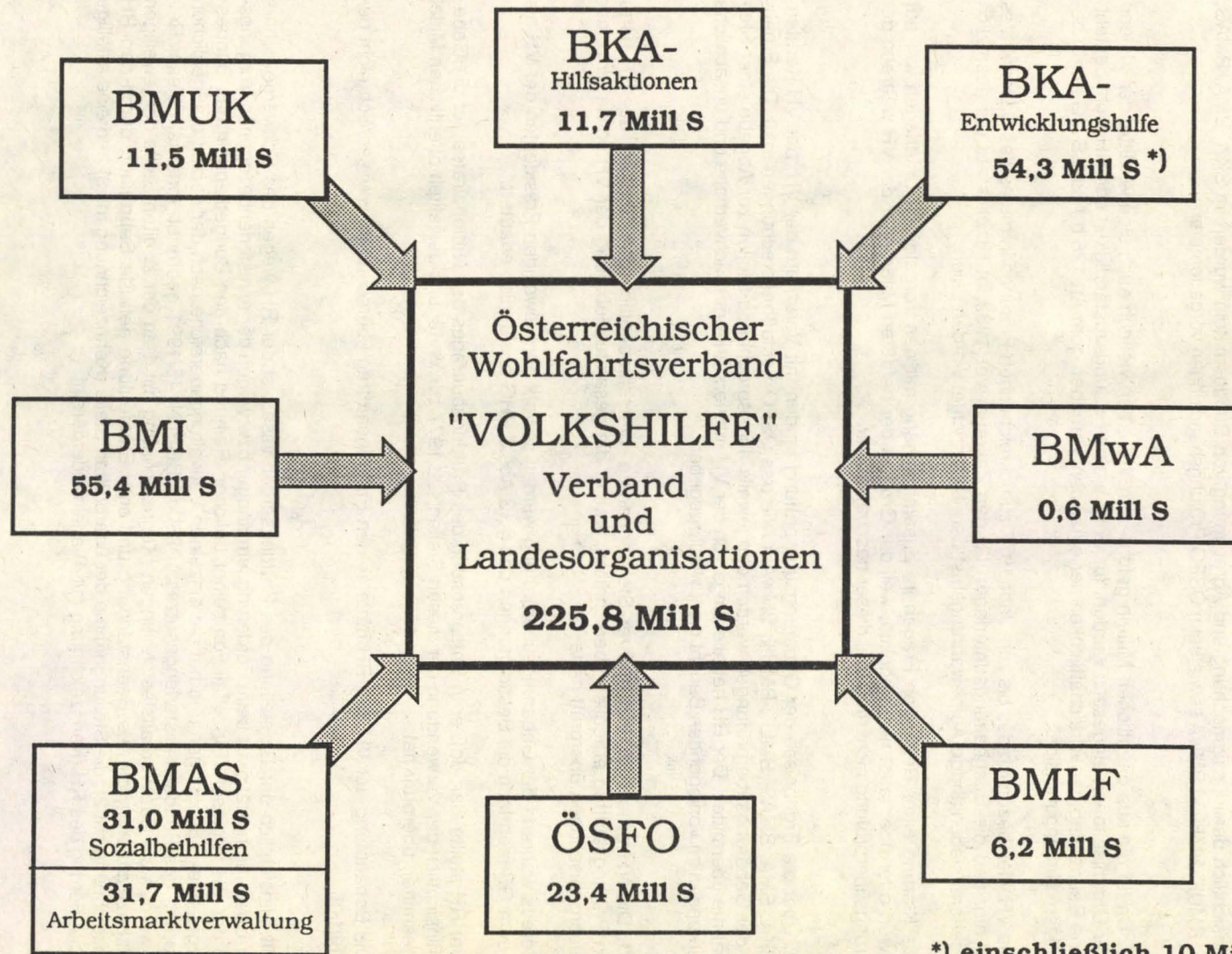
Vom BMI wurden der VH und deren Landesorganisation Wien für die Unterbringung und Verpflegung von Asylwerbern rd 55,4 Mill S überwiesen. Dieser Betrag wurde aufgrund der vom BMI festgesetzten Tagsätze für die betreuten Flüchtlinge vergütet.

An den Kärntner Wohlfahrtsverein (VH-Kärnten) wurden vom BMUK überdies noch rd 11,2 Mill S überwiesen.

Schließlich hat die Arbeitsmarktverwaltung des BMAS von 1984 bis 1989 verschiedene Organisationen der VH zur Schaffung neuer Arbeitsplätze mit rd 31,7 Mill S gefördert.

Insgesamt sind somit dem Österreichischen Wohlfahrtsverband "VOLKSHILFE" und seinen Teilorganisationen seit dem Jahr 1977 unmittelbar oder mittelbar Bundesmittel in Höhe von rd 225,8 Mill S von folgenden Stellen zugeflossen:





\*) einschließlich 10 Mill S des ERP-Fonds



4

**III.** Gemäß § 13 Abs 3 RHG überprüfte der RH vom 18. April bis 9. Juli 1990 die Gebarung der VH hinsichtlich der Verwendung von öffentlichen Mitteln (Bundesmittel).

Die Verwendung der vom BMAS gewährten Mittel wurde bei der VH und einigen ihrer Landesorganisationen, die vom nunmehrigen BMUK der VH-Kärnten zur Verfügung gestellten Mittel durch Einsichtnahme in Unterlagen über den Bau des Schülerheimes in Wolfsberg überprüft.

Hinsichtlich der Flüssigmachung und Abrechnung von Bundesmitteln wurden im BKA, BMA, BMAS, BMLF, BMUK, BMI und BMwA sowie beim ÖSFO Prüfungshandlungen vorgenommen.

**IV.** Da für die aus öffentlichen Mitteln geförderten Vorhaben vielfach auch eigene Mittel der VH und anderer Organisationen eingesetzt wurden, für welche eine Prüfungszuständigkeit des RH nicht besteht, war eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Vorhaben gem Art 126 b Abs 5 B-VG nur in beschränktem Umfang möglich.

Die VH wies bezüglich des bis zum Jahr 1977 zurückreichenden Prüfungsauftrages des Nationalrates darauf hin, daß die Buchhaltungsunterlagen für den Zeitraum vor 1983 im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehene siebenjährige Aufbewahrungsfrist bereits vernichtet worden seien.

Die Klärung einer Reihe von Fragen im Zusammenhang mit den vorgelegten Unterlagen war nur erschwert oder überhaupt nicht möglich, weil der Großteil der befaßten Mitarbeiter der VH während der Gebarungsüberprüfung nicht mehr bei dieser beschäftigt war.

**V.** Über die Ergebnisse der Gebarungsüberprüfung fanden mit Vertretern der VH, der VH-Kärnten, des BKA, BMA, BMAS, BMLF, BMUK, BMwA sowie des ÖSFO Schlußbesprechungen statt. Die Ergebnisse der Gebarungsüberprüfungen wurden den jeweils angesprochenen Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Der RH hat allerdings von der VH mißverständene Sachverhalte und unsachliche Bemerkungen im vorliegenden Bericht nicht wiedergegeben.

**VI.** Die VH erhob - zuletzt in ihrer Stellungnahme - verschiedentlich den Vorwurf, der RH hätte seinen Prüfungsauftrag erheblich überschritten, weil er die gesamte Gebarung der VH sowie einzelner Landesorganisationen überprüft hätte.

Bereits während der Gebarungsüberprüfung wurden sowohl dem jeweiligen Präsidenten der VH als auch dem GS mehrfach die Bestimmungen des § 13 Abs 3 RHG ausführlich erläutert.

Der RH stellte klar, daß er in Entsprechung des Prüfungsauftrages des Nationalrates nur die Gebarung hinsichtlich der Verwendung der diesen Stellen seit 1977 zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel (Bundesmittel) überprüft hat.

Die Behauptung der VH, der RH hätte seinen Prüfungsauftrag überschritten, war sachlich nicht gerechtfertigt.

**VII.** Hinsichtlich der Darstellung des Prüfungsergebnisses ist der RH wegen des Schwergewichtes seiner Überprüfungstätigkeit beim Förderungsempfänger bzw wegen der ministerienbezogenen Vorgangsweise der VH in diesem Einzelfall von seiner üblichen Reihung nach den Budgetkapiteln des Bundesfinanzgesetzes abgegangen und hat die einzelnen Verwaltungsbereiche nach der derzeit maßgeblichen Gliederung des Bundesministeriengesetzes 1986 idF BGBl Nr 45/1991 geordnet. Innerhalb dieser Reihung wurden die Sachverhaltsfeststellungen (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der jeweiligen Absatzbezeichnung), die als Beanstandung und/oder Empfehlung gefaßte Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) und eine allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.



## ABSCHNITT A

## Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Förderungsempfängern

**Österreichischer Wohlfahrtsverband "VOLKSHILFE"**

*Die VH hat mehrfach die öffentlichen Mittel nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwaltet. Die Verwendung öffentlicher Mittel war vielfach nicht nachvollziehbar, weil dem RH maßgebliche Unterlagen nicht vorgelegt wurden. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der aus öffentlichen Mitteln geförderten Vorhaben der VH war nur in beschränktem Umfang möglich, weil vielfach auch - nicht der Kontrolle durch den RH unterliegende - Eigenmittel der VH und anderer Organisationen eingesetzt wurden.*

**Satzungen der "VOLKSHILFE"**

1. Die VH ist gemäß den am 16. Mai 1987 von der Hauptversammlung des Vereins beschlossenen Satzungen ein Verband von Vereinen im Sinn des Vereinsgesetzes mit Sitz in Wien.

Aufgaben des Verbandes sind ua

- die karitative Wohlfahrtspflege im Sinn von Gemeinschaftshilfe und Mildtätigkeit ohne Rücksicht auf die politische, rassische und konfessionelle Zugehörigkeit auszuüben,
- die Tätigkeit der Mitgliedsvereine zu fördern, in Not geratenen Familien und Personen Hilfe zu gewähren, vor allem dort, wo es der öffentlichen Wohlfahrtspflege nicht möglich ist, helfend einzugreifen,
- nach Möglichkeit Hilfe in Katastrophenfällen im In- und Ausland zu leisten und
- Entwicklungshilfeaktivitäten und -projekte als Ausdruck der internationalen Solidarität vorzunehmen.

**Rechnungswesen der "VOLKSHILFE"**

2.1 Hinsichtlich der Buchführung über die Verwendung öffentlicher Mittel war festzustellen:

(1) Zahlreiche Eingangs- und Ausgangsrechnungen wurden erst mehrere Wochen nach ihrem Einlangen in der Buchhaltung kontenmäßig erfaßt.

(2) Auf zahlreichen Belegen waren die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw die Art und der Umfang der sonstigen Leistungen nicht genau angegeben.

(3) Für den Großteil der von der VH bezahlten Flüge konnten keine Flugscheine vorgelegt werden.

(4) Bei zahlreichen Rechnungen fehlten die zugehörigen Lieferscheine.

(5) Bei Lieferungen von Waren in das Ausland konnte oftmals der Ausfuhrnachweis nicht erbracht werden.

2.2 Der RH beanstandete diese Mißachtungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

2.3 Nach Ansicht der VH sei für die Beurteilung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nicht der RH, sondern nur das Urteil der Wirtschaftsprüfer maßgeblich. Außerdem bestehe für die VH keine Rechtsgrundlage für die Erstellung einer Buchhaltung, sei die monatliche Einbuchung der einlangenden Rechnungen nur bei Gewerbebetrieben zwingend vorgeschrieben, wäre eine genaue Beschreibung der gelieferten Gegenstände auf den Belegen sowie die Aufbewahrung von Lieferscheinen und die Vorlage von Ausfuhrnachweisen gesetzlich nicht vorgesehen und sei die Vorlage von Flugscheinen aufgrund der Rechnungen der Reisebüros nicht notwendig.

2.4 Der RH erwiderte, daß zwar das Vereinsgesetz keine entsprechenden Vorschriften enthalte, aber laut den Richtlinien des BMF für die Besteuerung von Vereinen die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den Rechtsgrundlagen durch Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben oder die Buchführung usw nachgewiesen werden müsse.



6

Hinsichtlich seiner Berechtigung zur Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verwies der RH auf Art 126 b Abs 5 B-VG bzw § 13 Abs 3 RHG.

Nach Ansicht des RH wäre die VH auch durch die Bestimmungen des Entwicklungshilfegesetzes verpflichtet gewesen, über die Gebarung mit öffentlichen Mitteln Bücher zu führen und diese überprüfen zu lassen. Weiters hat sich die VH in den mit dem BMA abgeschlossenen Verträgen über die Durchführung von Entwicklungshilfeprogrammen (EHV) verpflichtet, sich einer Überprüfung der Verwendung der Projektmittel durch den RH im Sinn des § 13 Abs 3 RHG zu unterwerfen, was gleichfalls ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen voraussetzt.

Nach Auffassung des RH ist ein auf ziffernmäßige Richtigkeit aufbauendes ordnungsgemäßes Rechnungswesen unabdingbare Entscheidungs- und Steuerungsgrundlage. Wegen der verspäteten Erfassung von Eingangs- und Ausgangsrechnungen mangelte es den Organen der VH an den schon im Hinblick auf die im Entwicklungshilfegesetz vorgesehene ordnungsgemäße Abwicklung von Vorhaben notwendigen Entscheidungsgrundlagen.

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel hätte nach Ansicht des RH aus den Belegen der VH die Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem BMA und dem ÖSFO ersichtlich sein müssen.

Abrechnungen von Reisebüros hielt der RH für nicht ausreichend, weil diese auch für nicht benutzte Flugscheine Gutschriften ausstellen.

Schließlich hätte nach Ansicht des RH die Erbringung von Ausfuhrnachweisen schon im Interesse der VH liegen müssen, weil diesfalls keine Umsatzsteuer zu bezahlen gewesen wäre.

3.1 Die Jahresabschlüsse wurden von der VH erstellt und jährlich von der in den Satzungen der VH vorgesehenen Kontrolle geprüft.

Am 14. März 1990 wurden erstmals von der VH Wirtschaftsprüfer beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung für den Zeitraum 1. Jänner 1986 bis 31. Dezember 1989 zu prüfen. Laut dem Bericht der Wirtschaftsprüfer entspräche die Buchführung der VH im geprüften Zeitraum den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und gäben die Jahresabschlüsse den erforderlichen klaren und übersichtlichen Einblick in die wirtschaftliche Lage der VH.

3.2 Hinsichtlich der öffentlichen Mittel stellte der RH folgende Mängel in den Jahresabschlüssen fest:

(1) In den Jahresabschlüssen 1987 bis 1989 waren Bank- und Kassenguthaben der VH im Ausland von jährlich zwischen rd 25 000 US \$ und rd 52 000 US \$ sowie von rd 55 000 äthiopische Birr (1989) nicht ausgewiesen.

(2) Die VH erhielt im Jahr 1985 vom ÖSFO 1,25 Mill S für Österreich-Pakete, die bereits 1980 bis 1982 verteilt worden waren; dieser Betrag wurde mit einer uneinbringlichen Forderung, die mit diesem Vorhaben in keinem Zusammenhang stand, verrechnet.

(3) Bei der Erfassung der öffentlichen Mittel für die Durchführung von Vorhaben wurden nicht immer die erforderlichen Rechnungsabgrenzungen vorgenommen. Dadurch wurden in den Vermögensrechnungen die öffentlichen Mittel unrichtig ausgewiesen. In den Gewinn- und Verlustrechnungen wurden öffentliche Mittel in der Höhe von mehreren Mill S unrichtigerweise als Aufwendungen und Erträge der VH nachgewiesen.

(4) Nicht buchungspflichtige Vertragssummen von zwei EHV wurden auf den Verrechnungskonten ausgewiesen.

(5) Bei Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung wären allein aufgrund einer Gegenüberstellung der Zuweisungen von öffentlichen Mitteln mit den Ausgaben der VH für Vorhaben nach den Berechnungen des RH in den Jahresabschlüssen der VH für 1985 bis 1989 aktive und passive Abgrenzungen zwischen rd 0,1 Mill S und rd 4,6 Mill S auszuweisen gewesen.

Der RH kritisierte zusammenfassend, daß das Rechnungswesen der VH bezüglich der öffentlichen Mittel nur eingeschränkt aussagefähig war.



3.3 Nach Ansicht der VH seien zum Jahresstichtag vorhandene Kassenbestände in einem Entwicklungshilfeland nicht überprüfbar und stellten deshalb keine Buchungsgrundlage dar. Dem RH wäre überdies mit den vorgelegten Kassenabrechnungen die ordnungsgemäße und vollständige Verwendung der überwiesenen Gelder nachgewiesen worden. Hinsichtlich der Verwendung öffentlicher Gelder sei der RH nicht zuständig, die Art der Verrechnung zu kritisieren.

Zur unrichtigen Nachweisung nicht buchungspflichtiger Vertragssummen hat die VH nicht Stellung genommen.

3.4 Der RH entgegnete, daß ein sorgfältiges Rechnungswesen die aus öffentlichen Mitteln stammenden Kassen- und Bankguthaben im Ausland hätte ausweisen müssen. In diesem Sinne wären auch die Entwicklungshelfer dienstvertraglich verpflichtet gewesen, die Projektgelder drei- bzw sechsmonatlich belegmäßig abzurechnen.

Weiters wies der RH darauf hin, daß die VH aus den vorgelegten Kassenabrechnungen die ordnungsgemäße und vollständige Verwendung der öffentlichen Mittel nicht nachweisen konnte.

#### **Einhaltung des Entwicklungshelfergesetzes**

4.1 Nach den Bestimmungen des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl Nr 574/1983, ist zwischen der Entwicklungshilfeorganisation und dem Entwicklungshelfer über den Einsatz ein schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen.

Von der VH konnten für sechs in Nicaragua eingesetzte Entwicklungshelfer für mehrere Monate keine Dienstverträge und für eine in Peru eingesetzte Entwicklungshelferin überhaupt kein Dienstvertrag vorgelegt werden. Mit einem Entwicklungshelfer in Nicaragua wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

4.2 Der RH empfahl, künftig die Bestimmungen des Entwicklungshelfergesetzes zu beachten.

4.3 Die VH nahm die Kritik des RH zur Kenntnis, bemerkte jedoch, daß mündliche Verträge geschlossen worden seien.

5.1 Nach dem Entwicklungshelfergesetz ist die Entwicklungshilfeorganisation verpflichtet, auf ihre Kosten die Entwicklungshelfer einschließlich mitreisender Familienmitglieder für die Dauer ihres Einsatzes in einem Entwicklungsland zusätzlich zur gesetzlichen Sozialversicherung zu versichern.

5.2 Dem RH konnten für vier Entwicklungshelfer für Zeiträume zwischen acht und zwanzig Monaten keine Versicherungsverträge vorgelegt werden.

5.3 Nach Mitteilung der VH seien diese Entwicklungshelfer im Rahmen von Jahressammelpolizzen versichert gewesen, welche dem RH vorgelegt worden wären.

5.4 Dem RH waren keine Jahressammelpolizzen vorgelegt worden.

6.1 Das Entwicklungshelfergesetz verpflichtet die Entwicklungshilfeorganisationen, den Bundeskanzler vor dem Einsatz einer Fachkraft in einem Entwicklungsland über die vorgesehene Art und Dauer des Einsatzes zu unterrichten.

6.2 Der RH beanstandete, daß ihm keine derartigen Meldungen vorgelegt werden konnten.

6.3 Die VH sagte zu, künftig die Bestimmungen des Entwicklungshelfergesetzes einzuhalten

#### **Verwendung von Mitteln des Bundeskanzleramtes für Hilfsaktionen der Bundesregierung**

7. Das BKA hat der VH seit 1983 für Hilfsmaßnahmen in Nicaragua und Rumänien 3 Mill S überwiesen.



8

8.1.1 Für die Opfer einer Dürrekatastrophe in Nicaragua stellte die Bundesregierung 1988 1 Mill S zur Verfügung. Über die Verwendung dieser Mittel legte die VH im März 1989 dem BKA eine Abrechnung über die Lieferung von 200 t "US mixable broken rice" vor.

8.1.2 Im Jänner und Feber 1989 berichtete der Rat für Entwicklungszusammenarbeit der Botschaft der Republik Österreich in Mexico mit Sitz in Managua (Rat für EZ) dem BMA, daß ihm ein Mitglied der nicaraguanischen Regierung mitgeteilt habe, daß von Österreich Bruchreis geliefert worden wäre, der nicht an Konsumenten abgegeben werden könne, weshalb beabsichtigt sei, die Ware der Bierindustrie zuzuführen. Außerdem wären wegen der mangelhaften Verpackung rd 11 t Reis verlorengegangen. Weiters bezeichnete es der Rat für EZ als ungewöhnlich, daß der Warensendung kein Qualitätszeugnis beigegeben worden sei. Von nicaraguanischer Seite wäre die Qualität der Ware deshalb nicht beanstandet worden, weil diese mit der Angabe auf dem Seefrachtbrief übereingestimmt habe. Der Rat für EZ schloß diesem Schreiben einen Untersuchungsbericht der zuständigen nicaraguanischen Stelle an, aus dem hervorging, daß die Lieferung zu rd 97 vH aus gebrochenen Reiskörnern bestanden habe. Gleichzeitig übersandte der Rat für EZ eine von ihm gezogene Warenprobe. Schließlich wies er auf den augenscheinlichen Unterschied zwischen Preis und Handelswert hin.

8.1.3 In einer Sachverhaltsdarstellung an das BMA führte die VH aus, daß der Bruchreis genußfähig gewesen sei, weil er für die Biererzeugung verwendet werden konnte. Da die Reislieferung aber nicht zur vollsten Zufriedenheit erfolgt sei, hätte die VH beschlossen, dem Rat für EZ 0,2 Mill S für eine "widmungsgemäße Verwendung" zu überweisen.

8.1.4 Laut einem amtlichen Untersuchungszeugnis der MA 60, Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien, weise die vorgelegte Warenprobe einen Bruchreisanteil von rd 99 vH auf und wäre daher in Österreich nicht verkehrsfähig.

Die Ergebnisse des Gutachtens stimmten somit mit denen des vom Rat für EZ übersandten nicaraguanischen Gutachtens im wesentlichen überein.

Die VH bezweifelte jedoch, daß die vom Rat für EZ übersandte Warenprobe aus ihrer Reislieferung stammte und bestritt, "verschmutzten und für den menschlichen Genuß nicht geeigneten Reis" geliefert zu haben.

8.2.1 Hinsichtlich der Durchführung der Reislieferung nach Nicaragua beanstandete der RH:

- (1) Beim Kauf waren keine Vergleichsangebote eingeholt worden.
- (2) Da dem RH das "Contract Telex" nicht vorgelegt wurde, war nicht feststellbar, welche Qualität von der VH bestellt und welche Lieferbedingungen vereinbart worden waren.
- (3) Die in der Rechnung angeführte Qualität "US mixable broken rice" konnte weder vom GS näher beschrieben werden, noch scheint sie im amtlichen Kursblatt der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien auf, noch kennen namhafte Getreide- und Futtermittelfirmen diese Bezeichnung.
- (4) Bei anderen Nahrungsmittelhilfeliieferungen der VH aus öffentlichen Mitteln legte die VH in der Regel ein Prüfzertifikat vor. Aus welchen Gründen bei dieser Lieferung kein Prüfzertifikat vorlag, konnte dem RH nicht erklärt werden.
- (5) Über die Aufgaben des Rates für EZ bei der Übernahme des Reises in Nicaragua lagen widersprüchliche Aussagen vor. Seitens der VH wurde dem Rat für EZ unrichtiges Verhalten vorgeworfen; dieser gab jedoch bekannt, über die Reislieferung nicht unterrichtet gewesen zu sein.
- (6) Hinsichtlich Preis und Qualität des gelieferten Reises wäre nach Mitteilung verschiedener Getreidegroßhändler und eines Fachmannes des Internationalen Weizenrates für Reis mit mehr als 30 vH Bruchanteil ein Preis von höchstens 200 US \$ (rd 2 460 S) je Tonne angemessen gewesen. Der von der VH bezahlte Preis von 4 375 S je Tonne entsprach somit keinesfalls der offensichtlich gelieferten Qualität.

8.2.2 Der RH beanstandete weiters, daß die VH eine von der Lieferfirma im Feber 1989 gewährte Rückvergütung von 0,1 Mill S dem BKA verschwiegen und zudem die Weiterleitung der im Schreiben an das BMA angeführten 0,2 Mill S an den Rat für EZ unterlassen hat.



8.3.1 Laut einer von der VH vorgelegten Mitteilung der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien sei "US mixable broken rice" für den menschlichen Genuß geeignet und der von der VH bezahlte Preis gerechtfertigt. Überdies bestritt die VH, Ganzkornreis bestellt und Bruchreis geliefert zu haben.

Die erst sechs Wochen nach der ordnungsgemäßen Übernahme des Reises erfolgte Mängelrüge des Rates für EZ war der VH unverständlich. Da sie den Rat für EZ beauftragt hätte, an Ort und Stelle die Ordnungsmäßigkeit der Reislieferung zu prüfen, trafe die Kritik des RH nicht die VH, sondern den Rat für EZ.

Schließlich legte die VH ein Telex vom 27. November 1987 vor, mit dem von der Lieferunternehmung der Kauf von "US mixable broken rice für menschlichen Genuß" durch die VH bestätigt wurde.

8.3.2 Der Empfehlung des RH zur Weiterleitung der von der Lieferunternehmung gewährten Rückvergütung samt Zinsen an das BKA ist die VH zufolge einer Ablichtung einer Banküberweisung vom 2. August 1990 über rd 108 000 S nachgekommen. Von einer weiteren Überweisung von 100 000 S hat die VH bei der mündlichen Abschlußbesprechung mit dem RH berichtet.

8.4 Für den RH waren weder die Unterlagen der Börse für landwirtschaftliche Produkte noch die Behauptungen der VH nachvollziehbar. Überdies bezog sich das von der VH vorgelegte Telex auf eine andere Warenlieferung.

9.1 Im Jänner 1989 erhielt die VH vom BKA 1 Mill S als Soforthilfe für die Opfer einer Wirbelsturm-katastrophe im Oktober 1988 in Nicaragua.

Dieser Betrag wurde von der VH im Jänner 1990 an eine ausländische Organisation zur Förderung von zwei Vorhaben weitergeleitet. Über die Verwendung dieser Mittel wurde dem BKA im Mai 1990 eine Abrechnung vorgelegt.

Für das eine Vorhaben wurde eine "Proforma-Rechnung" bereits vom März 1988 über rd 7 300 DM vorgelegt. Weiters wurde eine von einer "Städtepartnerschaft" im Ausland bezahlte Rechnung über rd 24 000 DM vorgelegt. Schließlich wurden rd 94 000 S für einen Entwicklungshelfer verrechnet, über dessen Leistungen dem RH keine Unterlagen vorgelegt werden konnten.

Für das andere Vorhaben am Rio Coco wurde eine belegmäßigen Abrechnung von rd 0,3 Mill S zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt, weil mit diesem Vorhaben erst im März 1990 begonnen worden wäre.

9.2 Der RH bemängelte, daß der vom BKA als Soforthilfe geleistete Betrag von der VH erst nach einem Jahr an die ausländische Organisation weitergeleitet wurde.

Hinsichtlich des erstgenannten Vorhabens beurteilte der RH Belege über rd 0,3 Mill S mangels Schlüssigkeit als zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung nicht geeignet.

Das Vorhaben am Rio Coco widersprach nach Ansicht des RH der Absicht des BKA, weil es in einem von der Wirbelsturm-katastrophe nicht unmittelbar betroffenen Gebiet durchgeführt wurde.

9.3 Die VH teilte mit, mangels unmittelbarer Befassung die widmungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachweisen zu können. Das Vorhaben am Rio Coco sei mit der nicaraguanischen Regierung als Hilfe für die Opfer der Wirbelsturm-katastrophe vereinbart worden.

9.4 Nach Kenntnis des RH stellte das Vorhaben am Rio Coco nur die Weiterführung eines schon seit Oktober 1987 von einer ausländischen Organisation unterstützten Entwicklungshilfeprogrammes dar.

10.1.1 Der Ministerrat hatte im Dezember 1988 beschlossen, ua von der VH ab 1. Oktober 1988 aufgebrachte Spenden für Hilfsmaßnahmen zugunsten von Minderheiten in Rumänien bis zu einem Höchstbetrag von 1 Mill S aus Budgetmitteln zu verdoppeln. Hiefür hatte die VH die Originalbelege über die Hilfsmaßnahmen dem BKA zu übermitteln, welches 50 vH der Rechnungsbeträge der VH rückerstattete.

Im Dezember 1989 reichte die VH die Rechnung einer Handelsunternehmung vom Dezember 1989 über rd 0,49 Mill S für die Lieferung von Lebensmitteln ein und erhielt vom BKA rd 0,18 Mill S (Rest-



10

betrag auf den für die VH vorgesehenen Verdoppelungshöchstbetrag) überwiesen, obwohl weder eine Warenlieferung noch eine Bezahlung durch die VH stattgefunden hatte.

Im März 1990 wurde von derselben Handelsunternehmung eine neue Rechnung über eine im selben Monat erfolgte Lebensmittellieferung in Höhe von rd 0,45 Mill S ausgestellt. Die VH hat diese Rechnung vorerst verbucht, jedoch noch im März 1990 wieder ausgebucht.

**10.1.2** Laut einem Aktenvermerk des GS vom April 1990 sei gegenüber der Rechnung vom Dezember 1989 die Qualität der im März 1990 nach Rumänien verbrachten Österreich-Pakete zugunsten einer größeren Anzahl verteilter Pakete verringert worden. Der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Rechnungen von rd 42 000 S sei gutgeschrieben worden.

Tatsächlich stellte die Handelsunternehmung jedoch erst im Juli 1990 eine diesbezügliche Gutschrift aus.

**10.2** Der RH kritisierte, daß die VH dem BKA eine tatsachenwidrige Rechnung zur Erlangung des Verdoppelungsbetrages vorgelegt hatte.

Der RH empfahl der VH, dem BKA den wahren Sachverhalt bekanntzugeben.

**10.3** Nach Auffassung der VH sei es ihr nicht vorwerfbar, wenn eine vor dem Abtransport stehende Lieferung wegen zwischenzeitlicher politischer Veränderungen nicht durchgeführt werde und sie die später durchgeführte Lieferung finanziell weniger belaste.

Die vom RH nahegelegte Mitteilung an das BKA hat die VH im August 1990 vorgenommen.

**10.4** Den RH vermochte die Stellungnahme der VH nicht zu überzeugen, weshalb er bei seiner Bemängelung verblieb.

#### **Verwendung von Mitteln des Bundeskanzleramtes für Entwicklungshilfe (vormals Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten)**

**11.** Über die Durchführung von EHV schloß das BMA mit der VH 14 Verträge ab und überwies in diesem Zusammenhang rd 54,3 Mill S.

#### *Anträge zur Förderung von Entwicklungshilfeporhaben*

**12.1** Grundlage für die Gewährung von Mitteln zur Durchführung von EHV waren Anträge der VH an das BMA.

Dem RH wurden von der VH für zwei EHV keine derartigen Anträge vorgelegt.

In einem Fall handelte es sich um einen Auftrag der Bundesregierung, nach einer Dürrekatastrophe in Äthiopien gebrauchte Lkw aus Beständen des Bundesheeres überholen zu lassen und zusammen mit neuen Lkw zu überstellen. Außerdem übermittelte das BMA das Bewerbungsschreiben eines Mechanikers, der schließlich mit einem weiteren als Betreuer der Lkw in Äthiopien angestellt wurde.

**12.2** Der RH beanstandete, daß die VH die Durchführung des EHV in Äthiopien zwar nicht beantragt, aber übernommen hatte, obwohl die personellen Voraussetzungen für die Durchführung eines EHV dieser Größenordnung bei der VH nicht gegeben waren. Der RH wies darauf hin, daß Anfragen der Mechaniker wegen der längeren Abwesenheiten des zuständigen Mitarbeiters der VH oft unbeantwortet und unerledigt geblieben waren.

**13.1** Im Antrag zur Gewährung von Förderungsmitteln für ein EHV in Nicaragua sowie im diesbezüglichen Vertrag wurde auf verschiedene Leistungen des nicaraguanischen Partners verwiesen.

Laut Schlußabrechnung wurden jedoch diese Leistungen überwiegend nicht erbracht, sondern dafür Mittel des BMA herangezogen.

**13.2** Der RH beanstandete, daß die VH nicht nachweisen konnte, ob bzw auf welche Weise der nicaraguanische Partner sich zur Leistung des genannten Beitrages verpflichtet hatte.



*Verzinsung von Guthaben*

**14.1.1** Die VH hat sich dem BMA gegenüber vertraglich verpflichtet, vor dem Zeitpunkt des tatsächlichen Bedarfs ausbezahlte Bundesmittel zumindest zum Zinssatz täglich fälliger Sparbuchguthaben anzulegen und die Zinsenerträge dem Bund bei der nächsten Zwischenabrechnung bzw bei der Schlußabrechnung gutzubringen.

**14.1.2** Demgegenüber hat die VH in ihren Zwischenabrechnungen und in mehreren Schlußabrechnungen keine Zinsen abgerechnet. Weiters hat die VH Mittel des BMA auf höher verzinsten Termineinlagenkonten angelegt, dem BMA jedoch lediglich die Zinsen für täglich fällige Sparbuchguthaben gutgebracht.

Schließlich hat die VH für die vom BMA wegen widmungswidriger Verwendung nicht anerkannten Beträge keine Zinsen berechnet, weil sie diese Mittel ausgegeben hätte und deshalb keine Verzinsung erfolgt sei.

**14.2** Der RH wies die VH darauf hin, daß sie dem BMA in sämtlichen Fällen die laut Vertrag vorgesehenen Zinsen zu bezahlen hätte.

**14.3** Die VH war nicht bereit, die durch die Einlage von Termingeldern erzielten höheren Zinsenerträge dem BMA weiterzugeben.

**14.4** Der RH verblieb wegen der eindeutigen Rechtslage bei seiner Empfehlung.

*Grundsätze bei der Durchführung von Entwicklungshilfeprojekten*

**15.** In den Verträgen mit dem BMA über die Durchführung von EHV hat sich die VH zur Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und zur erforderlichen Umsicht und Sachkenntnis verpflichtet.

**16.1.1** Um am Einsatzort anfallende Ausgaben bezahlen zu können, wurden von der VH fallweise Beträge nach Nicaragua gesandt. Aufgrund der großteils fehlenden Aufzeichnungen war jedoch die Kassengebarung eines EHV weitgehend nicht nachvollziehbar. Die Kassenbestände in Nicaragua für dieses EHV mit Ende 1986, 1987 und 1988 konnten dem RH nicht bekanntgegeben werden.

Die von der VH mit der Schlußabrechnung für dieses EHV dem BMA vorgelegten Rechnungen über rd 0,6 Mill Cordobas (C\$) waren mit einem unrichtigen Kurs umgerechnet worden; vom BMA wurden statt der angegebenen rd 109 000 S lediglich rd 3 000 S anerkannt.

**16.1.2** Bei einem EHV in Äthiopien wurden öffentliche Mittel und Privatgelder auf demselben Bankkonto verrechnet.

**16.1.3** Mit der Schlußabrechnung für ein anderes EHV in Nicaragua wurden Kassenaufzeichnungen vorgelegt, deren Eintragungen nicht mit den Ein- bzw Auszahlungen des ua für dieses EHV eröffneten Bankkontos übereinstimmten.

Weiters waren auf dieses unverzinsten Bankkonto in Nicaragua rd 100 000 S um rd ein Jahr zu früh überwiesen worden, wogegen eine Veranlagung in Österreich Zinsen erbracht hätte.

**16.1.4** Für ein weiteres EHV in Nicaragua wurden im Dezember 1989 auf ein Privatkonto des Rates für EZ rd 65 500 US \$ überwiesen, obwohl zu diesem Zeitpunkt seit mehr als einem halben Jahr rd 23 400 US \$ noch nicht widmungsgemäß verwendet worden waren.

Auf Verlangen des RH nach Vorlage sämtlicher Kassenaufzeichnungen und Kontoauszüge übermittelte der Rat für EZ im Juli 1990 verschiedene Belege, laut denen die auf dem Privatkonto des Rates für EZ gelegenen Mittel auf ein Sparkonto überwiesen worden waren. Ob und in welcher Höhe Zinsen auf dem Privatkonto gutgeschrieben wurden, war jedoch weiterhin nicht feststellbar.

**16.1.5** Ein Auszug eines Bankkontos lautete auf "Volkshilfe Austria" und wies die Adresse des Rates für EZ auf.



12

Die VH konnte weder den Zweck dieses Kontos noch die Ein- und Auszahlungen erklären.

**16.2** Der RH bemängelte, daß weder die vorzeitige Anweisung von Mitteln in das Ausland noch die dargestellte Geldgebarung und die Verrechnungsaufschreibungen den in den Verträgen vereinbarten Grundsätzen bzw der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes entsprochen hatten.

**16.3** Laut Stellungnahme der VH habe der Gegenwert der rd 0,6 Mill C\$ nur 2,50 S betragen. Bei der Überweisung auf das Bankkonto in Äthiopien hätte es sich um eine Fehlüberweisung gehandelt. Die vorzeitige Anweisung von Mitteln in das Ausland wäre auf die schlechten Bankverbindungen nach Nicaragua zurückzuführen. Die Kosten einer "Botenfahrt" wären höher gewesen als mögliche Zinsenerträge in Österreich.

Die übrige Kritik des RH träfe den Rat für EZ bzw könne nur dieser Auskunft geben.

Zu den in Nicaragua unvollständig und unrichtig geführten Kassen- und Bankaufzeichnungen hat die VH keine Stellungnahme abgegeben.

**16.4** Der RH wies darauf hin, daß die VH dem BMA für die in Rede stehenden Rechnungen über rd 0,6 Mill C\$ rd 109 000 S verrechnet, dieses aber als Gegenwert lediglich rd 3 000 S anerkannt hätte.

Den Hinweis auf die hohen Kosten für "Botenfahrten" hielt der RH für nicht stichhältig, weil mehrmals im Jahr Entwicklungshelfer oder Vertrauenspersonen der VH nach Nicaragua reisten.

Im übrigen wies der RH neuerlich darauf hin, daß sich die VH dem BMA gegenüber vertraglich zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verpflichtet hatte.

#### *Kostenersätze*

**17.1** In den Verträgen mit dem BMA hat sich die VH verpflichtet, die EHV gegen Kostenersatz ohne Verrechnung eines Gewinnes durchzuführen.

**17.2** Der RH beanstandete bei einem zwischen dem BMA und dem Rat für EZ abgewickelten EHV die Verrechnung eines Kostenersatzes von rd 117 000 S lediglich für die Veranlagung der Gelder und die Durchführung von drei Überweisungen als überhöht.

Weiters beanstandete der RH bei einem EHV in Äthiopien die von der VH verrechneten Verwaltungskosten von rd 1,5 Mill S als überhöht, weil damit fast die gesamten Personalkosten des für die Betreuung sämtlicher EHV zuständigen Mitarbeiters der VH abgedeckt waren bzw der Großteil der Planungen für dieses EHV bereits durch das BMA erfolgt war.

**17.3** Die VH führte ohne nähere Begründung aus, daß nur beim EHV in Äthiopien auch die Verwaltungskosten gedeckt gewesen wären.

**17.4** Der RH hielt seine Kritik an der Höhe der verrechneten Verwaltungskosten aufrecht.

#### *Berichte und Abrechnungen*

**18.1** Die VH hatte dem BMA jährlich über den Fortgang der EHV und über die Verwendung der Mittel schriftlich zu berichten. Beizufügen waren Berichte des Hauptverantwortlichen im jeweiligen Entwicklungsland.

Spätestens drei Monate nach Abschluß der EHV hatte die VH einen Bericht mit Schlußabrechnung vorzulegen.

Die Entwicklungshelfer waren in den Dienstverträgen mit der VH ausdrücklich verpflichtet worden, der VH vierteljährlich einen Kurzbericht, halbjährlich einen schriftlichen Bericht und nach Beendigung des Einsatzes einen ausführlichen schriftlichen Abschlußbericht vorzulegen.

**18.2** Wegen der vielfach fehlenden Berichte und Abrechnungen war es dem RH bei zahlreichen EHV nicht möglich, einen Überblick über deren jeweiligen Stand bzw Fortschritt zu gewinnen.

**18.3** Die VH nahm die Kritik des RH hinsichtlich der Zwischenberichte zur Kenntnis.



19.1.1 Aufgrund der wenigen an die VH übermittelten Berichte von Entwicklungshelfern in Nicaragua war erkennbar, daß die vom GS behauptete fremdsprachliche und fachliche Ausbildung der Entwicklungshelfer teilweise nicht ausreichend war.

19.1.2 Laut dem Bericht eines Sachverständigen über das EHV in Äthiopien waren die gebrauchten Lkw für den Einsatz in Äthiopien wegen Ersatzteilmangels bzw ihrer Unzuverlässigkeit unter den örtlichen Bedingungen völlig ungeeignet; die von der VH in ausreichender Anzahl gelieferten neuen Lkw wären weitaus besser eingesetzt. Allerdings würden Ersatzteile und Reifen benötigt.

Im Gegensatz dazu wurden auf Antrag der VH 1988 vom BMA einvernehmlich mit dem BMöWV aus Mitteln des ERP-Fonds rd 10,5 Mill S für den Ankauf von zehn weiteren neuen Lkw genehmigt und 1989 dem Ankauf eines weiteren Werkstättenwagens zugestimmt.

Ein Mitarbeiter der VH berichtete im März 1990, daß die Transportorganisation in Äthiopien zusätzliche neue Lkw benötige.

19.2 Aufgrund der widersprüchlichen Berichte bzw Angaben des GS war dem RH keine sichere Aussage über die zweckmäßige Verwendung der der VH zur Verfügung gestellten Mittel möglich.

19.3 Die VH gab hinsichtlich der Ausbildung der Entwicklungshelfer keine Stellungnahme ab und brachte im übrigen keine neuen Gesichtspunkte vor.

20.1.1 In einer vom BMA bereits anerkannten Schlußabrechnung zu einem EHV in Nicaragua waren nach Ansicht des RH rd 140 000 S als nicht widmungsgemäß verwendet anzusehen. Bei der Schlußbesprechung mit dem RH gab die VH bekannt, daß sie dem BMA rd 156 000 S (Betrag einschließlich Zinsen) überwiesen hätte.

20.1.2 Für ein EHV in Peru wären dem BMA noch rd 33 000 S und die nicht belegten Ausgaben zurückzuzahlen sowie die Zinsenberechnung ab 1989 nachzureichen gewesen.

20.2 Der RH bemängelte, daß die Verwendung der öffentlichen Mittel im Ausland nur unvollständig belegt war bzw nicht widmungsgemäß erfolgt ist.

20.3 Die VH gab dazu bekannt, daß das EHV in Peru noch nicht abgerechnet sei und aus Peru abgeschickte Belege noch nicht eingelangt wären.

20.4 Nach Kenntnis des RH waren die Belege bereits Mitte 1990 bei der VH eingelangt.

#### *Eigenmittel und Mittel Dritter*

21.1.1 Die VH hat sich vertraglich verpflichtet, ungeachtet des Einsatzes auch eigener Mittel oder Mittel Dritter dem BMA über das gesamte EHV zu berichten und die zahlenmäßigen Nachweise über sämtliche Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Weiters hatte sich die VH verpflichtet, das BMA unverzüglich über ein Ansuchen an einen Dritten um Gewährung von Mitteln oder die Gewährung von Mitteln durch einen Dritten für dasselbe EHV zu unterrichten.

21.1.2 Dem entgegen war festzustellen:

(1) Bezüglich eines EHV in Nicaragua hat es die VH unterlassen, die bei ihr und einer inländischen Organisation eingegangenen Spenden offenzulegen, so daß die vom BMA ausbedungene entsprechende Verminderung der Beitragsleistung des Bundes unterblieb.

(2) Im Vertrag über die Fortsetzung dieses EHV wurde vereinbart, daß dieses EHV unter Leitung der VH auch in Zusammenarbeit mit einem anderen Verein durchgeführt werden würde. Da der Vertrag lediglich vom BMA und von der VH unterzeichnet wurde, war nicht nachvollziehbar, ob die VH den Verein über die Vertragsbedingungen unterrichtet hatte.

(3) Im Jahre 1986 wurde zwischen dem ÖSFO und diesem Verein unter Bezugnahme auf das gemeinsam begonnene EHV ein Vertrag über eine Zuwendung des ÖSFO von 350 000 S abgeschlossen. Der



14

Erhalt dieser öffentlichen Mittel für das EHV wurde dem BMA nicht bekanntgegeben, so daß dieses über die insgesamt für dieses EHV eingesetzten öffentlichen Mittel nicht unterrichtet war.

(4) Die aufgrund eines Spendenaufrufes in der Zeitung "Volkshilfe-aktuell" zur Fortsetzung des EHV eingegangenen Spenden wurden weder diesem EHV zugeführt noch dem BMA bekanntgegeben.

(5) In der Abrechnung über ein EHV in Peru vom Jänner 1986 bis Dezember 1987 wurde der Eigenmittelanteil der VH mit Rechnungen aus 1985, welche zudem aus Mitteln privater Spender bezahlt worden waren, und mit der Anschaffung eines Solarkühlschranks, welcher aber ein Geschenk einer Elektrizitätswirtschaftsgesellschaft war, nachgewiesen.

21.2 Der RH bemängelte, daß die VH dem BMA die Eigenmittel und die Mittel Dritter entweder in unrichtiger Höhe oder überhaupt nicht bekanntgegeben hat. Hinsichtlich des zuletzt dargestellten EHV empfahl er, dem BKA 100 000 S samt Zinsen zurückzuzahlen.

21.3 Nach Mitteilung der VH wäre sie vom Verein über den Vertrag mit dem ÖSFO nicht unterrichtet worden. Hinsichtlich des Spendenaufrufes in der Zeitung "Volkshilfe-aktuell" wiederholte die VH ihren Standpunkt, wonach die Spendenmittel für ein anderes EHV in demselben Gebiet verwendet werden sollten. Zum EHV in Peru bemerkte die VH, daß ihr diese Mittel von privaten Spendern zur Verfügung gestellt worden und daher Eigenmittel der VH seien.

Zur unterlassenen Benachrichtigung des BMA über die Spendeneingänge gab die VH keine Stellungnahme ab.

21.4 Der RH hielt seine Kritik aufrecht.

22.1 Die VH schloß mit Nicaragua ein Abkommen über technische und finanzielle Zusammenarbeit und verpflichtete sich, der Regierung Nicaraguas nicht rückzahlbare Finanzmittel von 20 000 US \$ auf das Konto einer Bank in Nicaragua zur Verfügung zu stellen sowie zwei Kraftfahrzeuge zu kaufen.

Bei dem von der VH tatsächlich überwiesenen Betrag von 24 800 US \$ handelte es sich jedoch um Mittel des BMA für verschiedene EHV. Desgleichen wurde ein Kraftfahrzeug aus Mitteln des BMA angeschafft.

22.2 Der RH beanstandete, daß Mittel des BMA zur Erfüllung ausschließlich die VH betreffender Verpflichtungen verwendet wurden.

22.3 Die VH gab keine Stellungnahme ab.

#### **Verwendung von Mitteln des Österreichischen Solidaritätsfonds für die Kinder der Dritten Welt**

23.1 Der ÖSFO stellte der VH zur Durchführung von zehn Vorhaben rd 23,4 Mill S zur Verfügung.

Über zwei Vorhaben konnten dem RH keine Verträge vorgelegt werden.

Die Verträge über fünf Vorhaben waren nur vom GS der VH unterfertigt worden, obwohl sie nach den Satzungen der VH vom Präsidenten zu zeichnen gewesen wären.

23.2 Der RH bemängelte das Fehlen schriftlicher Verträge sowie das nicht satzungsgemäße Vorgehen des GS.

23.3 Der Präsident der VH gab dem RH nach der Schlußbesprechung schriftlich bekannt, daß künftig satzungsgemäß vorgegangen würde.

Laut späterer Stellungnahme der VH unterliege die "Unterschriftenleistung innerhalb der VH" nicht der Kontrolle durch den RH. Gleichzeitig übermittelte die VH einen der bisher nicht vorgelegten Verträge.

23.4 Der RH erwiderte, daß ihm auch die Überprüfung der satzungsgemäßen Unterfertigung zukommt. Im übrigen war auch der nachträglich vorgelegte Vertrag nicht satzungsgemäß gefertigt.



**24.1** In den Verträgen über die geförderten Vorhaben hatte sich die VH verpflichtet, dem ÖSFO über den Fortgang der Vorhaben und die Verwendung der Förderungsmittel mindestens halbjährlich unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises schriftlich zu berichten.

Weiters war von der VH dem ÖSFO spätestens vier Monate nach Abschluß des jeweiligen Vorhabens ein Bericht mit Schlußabrechnung vorzulegen.

**24.2** Der RH konnte aufgrund des nahezu gänzlichen Fehlens von Berichten und Abrechnungen die Abwicklung sowie den Stand und Fortschritt der Vorhaben nicht nachvollziehen.

**24.3** Laut Mitteilung der VH seien die Zwischenberichte mangels Betreuung durch den ÖSFO nicht vorgelegt worden.

**24.4** Der RH erwiderte, daß dies die VH von der Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht entbunden hat.

**25.1** Im Mai 1981 und im Feber 1983 wurden zwischen dem ÖSFO und der VH Verträge über Zuwendungen von rd 5,2 Mill S und rd 6,8 Mill S für die Errichtung je einer Schule zu je sechs Schulgebäuden in zwei Flüchtlingslagern in Algerien abgeschlossen.

Aus den wenigen in Ablichtung vorhandenen Buchhaltungsunterlagen war erkennbar, daß für eine Schule am betreffenden Aufwandskonto ein Betrag von rd 5,2 Mill S bereits aufgrund des Angebotes verbucht worden war.

**25.2** Der RH bemängelte, daß lediglich ein Angebot als Buchungsgrundlage herangezogen worden war.

**25.3** Die VH bestritt dies.

**25.4** Der RH verwies auf die Buchungsunterlagen.

**26.1** Die laut Vertrag mit rd 5,2 Mill S angegebenen Errichtungskosten der einen Schule betrugten tatsächlich rd 6,1 Mill S, jene der von derselben Fertighausvertriebsgesellschaft in derselben Bauweise errichteten anderen Schule mit ungefähr gleicher verbauter Fläche bereits rd 6,8 Mill S.

Der GS führte die Kostensteigerungen von rd 18 vH bzw weiteren rd 11 vH auf zusätzliche Montagekosten und allgemeine Preissteigerungen zurück.

**26.3** Diese Begründung war dem RH wegen der spärlichen Unterlagen nicht nachvollziehbar.

**26.3** Die VH gab keine Stellungnahme ab.

**27.1** Der ÖSFO hat 1985 rd 1,2 Mill S für Flüchtlinge aus El Salvador vorgesehen und die VH mit der Durchführung dieses Vorhabens beauftragt. Ein Vertrag zwischen dem ÖSFO und der VH konnte dem RH nicht vorgelegt werden.

Anfang 1986 wurden der VH rd 0,4 Mill S überwiesen. Der GS ließ den Betrag am 4. April 1986 auf eine Bank in Panama für das Vorhaben Schule "Nueva Trinidad y Carrizal" überweisen.

Laut einer Aktennotiz der VH sollte dieser Betrag durchlaufend verrechnet werden. Eine Abrechnung dieses Betrages hat die VH dem RH nicht vorgelegt.

**27.2** Der RH beanstandete, daß die VH den vom ÖSFO überwiesenen Betrag buchhalterisch nicht ausreichend ausgewiesen hat. Da dieser Betrag auch nach nahezu fünf Jahren nicht abgerechnet worden war und die VH auch keine weiteren Veranlassungen getroffen hatte, empfahl der RH dem ÖSFO, diesen Betrag zurückzufordern.

**27.3** Laut Stellungnahme der VH könne wegen der geänderten politischen Lage in El Salvador keine Abrechnung durchgeführt werden.



16

**28.1.1** Im August 1985 wurde zwischen dem ÖSFO und der VH ein Vertrag über eine Zuwendung von 2,5 Mill S für Nahrungsmittel- und Katastrophenhilfslieferungen in mehrere Länder abgeschlossen. An die VH wurden 1981 rd 0,25 Mill S und 1985 1,25 Mill S ausgezahlt. Seitens des ÖSFO wurde der Vertrag von dessen Geschäftsführerin, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auch Konsultantin der VH war, unterzeichnet.

Ab 1. September 1986 war die Geschäftsführerin des ÖSFO bei der VH angestellt. Am 2. September 1986 wurde von der Geschäftsführerin des ÖSFO die im Vertrag angeführte Zuwendung einseitig von 2,5 Mill S auf 1,5 Mill S abgeändert.

**28.1.2** Laut Erklärung des GS hätte die Geschäftsführung des ÖSFO im Jahr 1981 den Abschluß eines schriftlichen Vertrages verabsäumt, was vor Auszahlung des zweiten Betrages nachgeholt worden sei.

Die Kürzung der Zuwendung erklärte der GS mit einem Beschluß des Kuratoriums des ÖSFO über eine Zuwendung von 1,5 Mill S zur Unterstützung der Österreich-Paket-Aktion. Da die Vorgänger der Geschäftsführerin des ÖSFO das Vorhaben nicht weitergeführt hätten und der VH keine weiteren Einreichungen möglich waren, hätte die Geschäftsführerin des ÖSFO den aufrechten Beschluß nachverrechnet.

**28.2** Nach Ansicht des RH war die Tätigkeit als Geschäftsführerin des ÖSFO mit der einer Konsultantin bzw Angestellten der VH unvereinbar.

Dem RH blieb unerklärlich, warum zunächst eine Zuwendung von 2,5 Mill S vereinbart worden war, obwohl der dem RH nicht vorgelegte Kuratoriumsbeschluß auf 1,5 Mill S gelautet haben soll.

Schließlich wäre nach Ansicht des RH auch die Vertragsänderung vom 2. September 1986 von beiden Partnern zu unterzeichnen gewesen.

**28.3** Laut Stellungnahme der VH sei die gleichzeitige Beschäftigung der Geschäftsführerin des ÖSFO als Konsultantin bzw Angestellte der VH aus Kostengründen erfolgt.

**29.1** Zu den ihm lediglich in Ablichtung übergebenen Nachweisen über die Verwendung dieser Mittel stellte der RH fest, daß

– über eine Nahrungsmittelhilfslieferung nach Algerien keine Rechnungen vorgelegt wurden; am diesbezüglichen Aufwandskonto aus 1980 war lediglich der Vermerk "keine Belege" angebracht;

– in mehreren Fällen von der VH die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer gezahlt wurde, obwohl es sich um Ausfuhrlieferungen handelte, die bei fristgerechter Vorlage der Ausfuhrnachweise durch die VH nicht der Umsatzsteuerpflicht unterlegen wären;

– in den Abrechnungsunterlagen sich ua zwei Rechnungen eines Druckhauses über rd 91 000 S für die Lieferung von 0,9 Mill Stück "Papierblätter" befanden, für welche dem RH weder Lieferscheine noch sonstige Nachweise vorgelegt werden konnten;

– die VH 1981 und 1982 bei einer Handelsunternehmung in Österreich um rd 1,9 Mill S Lebensmittel einkaufte, darüber aber weder Lieferscheine noch Ausfuhrnachweise vorlegte; auch fehlten Vergleichsangebote.

**29.2** Zusammenfassend hielt der RH kritisch fest, daß bei diesem Vorhaben, das den vorgelegten Unterlagen zufolge größtenteils in Form der Versendung von "Österreich-Paketen" in mehrere Länder abgewickelt worden sein soll, die Verbringung der Waren in das Zolllausland sowie die Verteilung der Hilfsgüter nicht nachgewiesen werden konnten.

**29.3** Laut Stellungnahme der VH sei die Kritik des RH wegen fehlender Belege aus dem Jahr 1980 unzulässig; Ausfuhrnachweise wären für die VH nicht erforderlich.

**29.4** Der RH verwies auf die von der VH eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen, Belege mindestens fünf Jahre nach Entlastung durch den ÖSFO aufzubewahren, und auf die noch nicht erfolgte Entlastung für dieses Vorhaben. Nach Ansicht des RH hätte die VH mit der Vorlage von Ausfuhrnachweisen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit besser entsprochen.



**30.1** Für den Einbau eines Sprachtrainers in einer Schule für schwerhörige Kinder in Algerien erhielt die VH vom ÖSFO 1981 rd 0,5 Mill S.

**30.2** Der RH beanstandete, daß ihm außer der Überweisung des ÖSFO an die VH sowie einer Ablichtung des Vertrages und der Buchhaltungskonten aus 1981 keine Unterlagen vorgelegt werden konnten.

**30.3** Die VH gab bekannt, daß sie über keine Belege aus 1981 verfüge, so daß die Kritik des RH unzulässig wäre.

**30.4** Der RH verwies erneut auf die vertragliche Verpflichtung der VH hinsichtlich der Aufbewahrung von Belegen.

**31.1** Der ÖSFO teilte 1984 der VH mit, daß zur Weiterführung eines vom BKA getragenen Vorhabens in Beirut mehreren Stellen insgesamt rd 10,6 Mill S zur Verfügung gestellt werden würden. Die VH ersuchte daraufhin um rd 7,9 Mill S zur Deckung der Personalkosten für Ärzte, die schon seit Dezember 1982 im Libanon tätig gewesen wären, sowie der Betriebskosten von zwei medizinischen Zentren.

Der diesbezügliche Vertrag wurde im Juli 1985 unterfertigt, wobei für den ÖSFO die knapp danach bei der VH als Konsultantin beschäftigte Geschäftsführerin unterzeichnete. Im Juli 1987 unterfertigte diese für den ÖSFO einen Zusatzvertrag über 0,6 Mill S, obwohl sie bereits auch Angestellte der VH war.

**31.2** Der RH bemängelte, daß der Vertrag erst mehrere Jahre nach Beginn des Vorhabens unterzeichnet worden war. Er wiederholte seine Kritik an der gleichzeitigen Tätigkeit als Geschäftsführerin des ÖSFO und als Mitarbeiterin der VH.

**31.3** Laut Mitteilung der VH hätte sie auf Wunsch des BKA die Betreuung der Kriegsoffer und Flüchtlinge in Beirut übernommen. Die Tätigkeit der Geschäftsführerin des ÖSFO bei der VH sei dem ÖSFO bekannt gewesen; die Beschlüsse seien aber vom Kuratorium gefaßt worden.

**32.1** Vom ÖSFO wurden von 1985 bis 1987 der VH für das Vorhaben im Libanon rd 7,5 Mill S überwiesen. Wegen der unvollständigen Unterlagen hat die VH dem ÖSFO nur die Verwendung von rd 5,8 Mill S nachgewiesen.

**32.2** Der RH beanstandete, daß die VH die Verwendung der öffentlichen Mittel nur mangelhaft belegen und den Schriftverkehr über dieses Vorhaben nur unvollständig vorlegen konnte.

**32.3** Laut Mitteilung der VH hätten die Ärzte aus dem Kampfgebiet gerettet werden müssen; das sozialmedizinische Zentrum und alle Unterlagen seien vernichtet worden.

**33.1** Aus Mitteln des ÖSFO wurde in Beirut ein Haus angekauft, das nach Bezahlung noch offener Lohnkosten an eine ausländische Organisation übertragen werden soll.

**33.2** Der RH ersuchte, die Einnahmen aus dem Hausverkauf in Beirut mit dem ÖSFO abzurechnen.

**34.1.1** Im November 1985 wurde zwischen dem ÖSFO und der VH ein Vertrag über eine Zuwendung von 150 000 S für die Einrichtung eines Kindergartens für eine Genossenschaft in Nicaragua abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde seitens des ÖSFO von dessen Geschäftsführerin unterfertigt, die zu diesem Zeitpunkt bereits als Konsultantin bei der VH tätig war.

Im Dezember 1985 stellte die VH der Genossenschaft in Nicaragua 8 470 US \$ zur Verfügung.

**34.1.2** Über die Durchführung des Vorhabens und die Verwendung der Mittel konnten dem RH zunächst keine Angaben gemacht werden. Erst im August 1990 führte der Rat für EZ aus, daß er bereits im Jänner 1990 über die Auflösung der Genossenschaft berichtet hätte. Ein Auftrag zur buchhalterischen Abwicklung des Vorhabens sei ihm nicht bekannt gewesen. Trotz entsprechender Bemühungen sei anhand der vorgelegten Unterlagen eine ordnungsgemäße Abrechnung nicht möglich.

**34.2** Der RH bemängelte, daß bei der VH weder über die Durchführung des Vorhabens noch über die Verwendung der Mittel Unterlagen vorhanden waren. Weiters beanstandete er, daß von der VH niemand schriftlich mit der Durchführung und Betreuung des Vorhabens beauftragt worden war.



18

Schließlich bemängelte er, daß die VH den ÖSFO nicht unverzüglich über die Auflösung der Genossenschaft schriftlich unterrichtet hat, wozu sie jedoch vertraglich verpflichtet gewesen wäre.

Nach Ansicht des RH sollte das Vorhaben ehestmöglich abgerechnet und der Restbetrag zurückgezahlt werden.

**34.3** Nach Ansicht der VH sei sie bei diesem Vorhaben nur als Abwicklungsstelle ohne jede Verantwortung aufgetreten, so daß die Kritik des RH an den Rat für EZ zu richten wäre.

**34.4** Der RH hielt dem entgegen, daß der Vertrag über die Durchführung dieses Vorhabens zwischen dem ÖSFO und der VH abgeschlossen worden ist, womit diese die Verantwortung für die Durchführung des Vorhabens und die Erfüllung der Vertragsbedingungen übernommen hat.

**35.1** Für die Ausstattung von Kindergärten in Flüchtlingslagern in Algerien wurde 1986 zwischen dem ÖSFO und der VH ein Vertrag über eine Zuwendung von 0,5 Mill S und 1987 ein Vertrag über eine Zuwendung von 0,75 Mill S abgeschlossen. Der VH wurden vom ÖSFO im Dezember 1986 0,5 Mill S und im September 1987 rd 0,38 Mill S überwiesen.

Obwohl sich die VH verpflichtet hatte, das Vorhaben über 0,5 Mill S bis zum 31. Jänner 1987 abzurechnen, legte die VH dem ÖSFO erst am 5. August 1987 eine Abrechnung vor, für welche die Entlastung des ÖSFO nicht nachgewiesen werden konnte.

Für das zweite Vorhaben wurde dem ÖSFO keine Schlußabrechnung vorgelegt.

**35.2** Der RH beanstandte die verspätete bzw gänzlich unterlassene Abrechnung.

**35.3** Laut Stellungnahme der VH sei das zweite Vorhaben 1990 abgerechnet worden.

**36.1** Für den Ankauf von Medikamenten für Flüchtlinge aus Namibia wurden 1988 vom ÖSFO 0,42 Mill S genehmigt. Die dafür angefallenen Ausgaben von rd 377 000 S sind von der VH bisher noch nicht abgerechnet worden.

**36.2** Der RH empfahl, das bereits abgeschlossene Vorhaben ehestbaldig abzurechnen und den Unterschiedsbetrag von rd 43 000 S dem ÖSFO zurückzuzahlen.

**36.3** Die VH gab keine Stellungnahme ab.

#### **Verwendung von Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (vormals Bundesministerium für Bauten und Technik)**

**37.1** Am 12. August 1985 unterfertigte der GS der VH einen Dienstvertrag mit einem Angestellten, der sich am 9. August 1985 um die Stelle eines Pressesprechers im damaligen BMBT beworben hatte. Im Dienstvertrag wurde die Kündigungsfrist mit drei Monaten festgelegt.

Am selben Tag wurde zwischen der VH und dem Angestellten eine weitere Vereinbarung geschlossen, derzufolge dieser Angestellte dem BMBT ab 1. September 1985 als Referent für Öffentlichkeitsarbeit in Form einer Arbeitsleihe zur Verfügung gestellt werden sollte. Die Arbeitsleihe sollte mit dem Ausscheiden aus dem BMBT beendet und zu diesem Zeitpunkt auch die Kündigung bei der VH ausgesprochen werden.

**37.2** Nach Ansicht des RH war von der VH der Dienstvertrag mit dem Angestellten nur im Hinblick auf die Arbeitsleihe beim BMBT abgeschlossen worden.

**38.1.1** Das Büro des damaligen Bundesministers für Bauten und Technik teilte dem GS am 28. März 1986 mit, daß das Arbeitsleihverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet werden müsse.

Dieses Schreiben langte am selben Tag bei der VH ein. Gleichzeitig gab der GS dem Angestellten die Beendigung des Arbeitsleihverhältnisses mit dem BMBT schriftlich bekannt und kündigte den Angestellten zum 30. Juni 1986.



**38.1.2** Die VH stellte dem BMBT für 1. August 1985 bis 30. Juni 1986 rd 0,65 Mill S in Rechnung. Vom BMBT wurde das Entgelt für August 1985 nicht anerkannt bzw nicht überwiesen.

**38.2** Da in der Vereinbarung zwischen dem BMBT und der VH die beiderseitige Möglichkeit der Kündigung des Arbeitsleihverhältnisses zu jedem Monatsende vorgesehen war, war nach Ansicht des RH der Arbeitsleihvertrag mit Ende März 1986 beendet, so daß die VH dem BMBT rd 170 000 S für April bis Juni 1986 zu Unrecht in Rechnung gestellt hatte. Der RH legte der VH nahe, dem BMBT diesen Betrag zurückzuzahlen.

**38.3** Laut Mitteilung der VH habe das BMBT im März 1986 die Kündigung des "Dienstverhältnisses" gewünscht, welches aufgrund der Bestimmungen des Angestelltengesetzes erst mit Ende Juni 1986 hätte beendet werden können.

**38.4** Der RH verblieb bei seinem Standpunkt, weil auf den zwischen dem BMBT und der VH geschlossenen Vertrag das Angestelltengesetz nicht anzuwenden war.

#### **Verwendung von Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (vormals Bundesministerium für soziale Verwaltung)**

**39.** Das BMS bzw BMAS hat der VH seit 1977 rd 31 Mill S für die verbesserte Betreuung älterer Mitbürger und für die allgemeine Sozialarbeit zur Verfügung gestellt.

**40.1.1** Bis 1979 hat die VH von den Förderungsmitteln des BMS 5 vH für Verwaltungskosten einbehalten und die verbleibenden Mittel auf die einzelnen Landesorganisationen der VH nach einem bestimmten Schlüssel aufgeteilt.

Dem RH konnten über diese Mittelaufteilung weder ein Beschluß der zuständigen Vereinsorgane noch Berechnungsgrundlagen vorgelegt werden.

**40.1.2** In der Vorstandssitzung am 25. November 1980 wurde der Entwurf eines neuen Bewertungsschlüssels vorgelegt, demzufolge die jährlichen Förderungsmittel des BMS bzw BMAS auf die Landesorganisationen aufgrund der Zahl der Bevölkerung, der Parteimitglieder, der Volkshilfe-Mitglieder und der Höhe der erbrachten Leistungen aufgeteilt werden sollten.

Aufgrund von Widerständen einzelner Landesorganisationen wurde auf Antrag des damaligen Präsidenten der VH vom Vorstand beschlossen, ab 1980 das arithmetische Mittel des alten und des neuen Aufteilungsschlüssels anzuwenden.

**40.1.3** Nach Abschluß der Gebarungsüberprüfung hat die VH dem RH einen am 12. November 1990 beschlossenen neuen Aufteilungsschlüssel bekanntgegeben, der die Meßgröße "Parteimitglieder" nicht mehr enthielt.

**40.2** Der RH bemängelte, daß von 1980 bis 1989 für die Aufteilung der vom BMS bzw BMAS gewährten Förderungsmittel an die einzelnen Landesorganisationen auch die Zahl der Mitglieder einer politischen Partei mitbestimmend war. Der RH beanstandete den fehlenden sachlichen Zusammenhang und beurteilte diese Vorgangsweise als besonders kritikwürdig, weil die VH nach den Satzungen überparteilich ist und ihre karitative Wohlfahrtspflege ohne Rücksicht auf die politische Zugehörigkeit ausübt.

**40.3** Nach Ansicht der VH sei es nicht Aufgabe des RH, die Verteilung der Förderungsmittel zu überprüfen.

**40.4** Der RH stellte klar, daß er aufgrund seines Prüfungsauftrages bzw gem § 13 Abs 3 RHG verpflichtet war, die aufgrund widmungs- und satzungswidriger Bewertungsmerkmale erfolgte Verteilung der Mittel an die Landesorganisationen zu beanstanden.

**41.1.1** In der Vorstandssitzung am 25. November 1980 teilte der damalige Präsident mit, daß das BMS anstelle der bisherigen Verwaltungskosten von 5 vH für die VH und von 10 vH für die Landesorganisationen künftig nur noch insgesamt 10 vH der Förderungssumme anerkennen würde und ersuchte, diesen Anteil der VH zu überlassen. Ob der Vorstand dem zustimmte, ist aus dem entsprechenden Sitzungsprotokoll nicht zweifelsfrei ersichtlich.



20

41.1.2 Anlässlich der Gewährung der Förderungsmittel für 1986 und 1987 waren laut Mitteilung des BMS bzw BMAS zwei Landesorganisationen bei der Aufteilung nicht zu berücksichtigen, weil diese über ausreichende finanzielle Reserven verfügten. Bei der Mittelgewährung für 1988 und 1989 traf dies auf drei Landesorganisationen zu.

1986 und 1987 verblieb mehr als die Hälfte des freigewordenen Anteils von rd 7,7 vH bei der VH, der Rest wurde auf sieben Landesorganisationen aufgeteilt. Für 1988 und 1989 erhielt die VH rd zwei Drittel des freigewordenen Anteils von rd 12,3 vH, der Rest wurde auf sechs Landesorganisationen aufgeteilt.

Laut einer Unterlage über den Aufteilungsschlüssel ab 1988 erfolgte dessen Neuberechnung aufgrund einer Weisung des GS.

41.1.3 Laut den dem BMS bzw BMAS vorgelegten Abrechnungen hat die VH von 1983 bis 1988 für Verwaltungskosten und für Ausgaben im Sinn des Förderungszweckes zwischen rd 9,3 vH und rd 16,9 vH der Förderungsmittel in Anspruch genommen.

41.2 Der RH beanstandete, daß ihm keine Beschlüsse des Vorstandes über eine Neuordnung der Aufteilung nachgewiesen werden konnten.

41.3 Laut Stellungnahme der VH sei die Vereinbarung mit den Landesorganisationen nicht Gegenstand der Überprüfung durch den RH.

41.4 Der RH verwies auch in diesem Fall auf § 13 Abs 3 RHG.

42.1 Die im Zusammenhang mit den Förderungen durch das BMS bzw BMAS bei der VH angefallenen Tätigkeiten besorgte im wesentlichen ein im Ruhestand befindlicher Beamter jener Abteilung des BMS bzw BMAS, welche für die Gewährung der Förderungsmittel und für die sachliche Prüfung der diesbezüglichen Verwendungsnachweise zuständig ist. Da der Beamte ehrenamtlich tätig war, entstanden der VH keine Gehaltskosten.

Allerdings hat die VH dem BMAS Verwaltungskosten in Rechnung gestellt und hierfür Belege über Mietentgelte, Fernsprechggebühren und Gehälter ihrer Angestellten vorgelegt.

42.2 Nach Auffassung des RH entsprachen die von der VH für die Abwicklung der jährlichen Förderungen behaupteten Verwaltungskosten nicht den tatsächlichen finanziellen Belastungen. Der RH legte daher nahe, künftig nur noch tatsächlich entstandene Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen und die dadurch frei werdenden Mittel im Sinn des Förderungszweckes zu verwenden bzw nachzuweisen.

42.3 Laut Stellungnahme der VH sei die Verwaltung der Förderungsmittel mit erheblichen Kosten verbunden. Der ehrenamtliche Mitarbeiter hätte nur eine beratende Tätigkeit ausgeübt, die Verwaltung der Förderungsmittel sei jedoch von Angestellten der VH durchgeführt worden.

42.4 Der RH erwiderte, daß die nunmehrigen Ausführungen der VH im Gegensatz zu den Angaben des GS sowie des ehrenamtlichen Mitarbeiters der VH stünden. Er verblieb bei seiner Auffassung, weil die von der VH vorgelegten Belege in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Verwaltung der Förderungsmittel des BMAS standen.

43. Die Arbeitsmarktverwaltung hat von 1984 bis 1989 verschiedene Organisationen der VH zur Schaffung neuer Arbeitsplätze mit rd 31,7 Mill S gefördert.

Die Verwendung dieser Mittel entsprach im wesentlichen den Vorgaben des BMAS.

#### **Verwendung von Mitteln des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft**

44. Vom BMLF wurden der VH für zwei Nahrungsmittelhilfieförderungen an Flüchtlinge in Algerien 1985, 1987 und 1988 insgesamt rd 6,2 Mill S zur Verfügung gestellt.

44.1 Die Lieferung und Bezahlung des Getreides durch die VH erfolgte in einem Fall erst mehrere Monate nach Überweisung der Mittel des BMLF. Der vom BMLF 1985 überwiesene Betrag von 3 Mill S wurde zu rd zwei Drittel über ein halbes Jahr auf einem Sparbuch der VH als Termingeldeinlage veranlagt;



das restliche Drittel verblieb auf dem Girokonto, von dem die laufenden Ausgaben der VH gedeckt wurden.

Auch andere vom BMLF überwiesene Beträge wurden von der VH erst Monate später für Nahrungsmittelhilfeliieferungen verwendet.

45.2 Nach Ansicht des RH wären die Zinsenerträge auf die Förderungssumme anzurechnen, obwohl die VH laut einem Schreiben an das BMLF vom 1. August 1990 bei "Sondermaßnahmen" hierfür keine Rechtsgrundlage erblickte.

Der RH hat daher die Rückerstattung der Zinsenerträge an das BMLF empfohlen.

45.3 Die VH gab keine Stellungnahme ab.

46.1 In den von der VH dem BMLF vorgelegten Schlußabrechnungen waren rd 0,3 Mill S als Kostenbeteiligung für Transporte von Algier in die Flüchtlingslager ausgewiesen. Als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung dieses Betrages legte die VH zwei Bankabrechnungen über den Ankauf von insgesamt rd 22 500 US \$ und zwei Bestätigungen von Dritten über den Erhalt dieses Dollarbetrages vor.

Laut einem Aktenvermerk des GS vom Dezember 1986 wären von einem Dritten rd 7 000 US \$ übernommen und gleichzeitig der VH mit dem Ersuchen rückübergeben worden, den Betrag im Zusammenhang mit Hilfsvorhaben für die Flüchtlinge in Algerien zu verwenden. Eine entsprechende Darstellung im Kassabuch der VH erfolgte erst rd einen Monat später; eine Übernahmebestätigung der VH lag nicht vor.

Der Gegenwert von rd 15 500 US \$ wurde im November 1988 von einem Bankkonto der VH mit Scheck abgehoben und die Übernahme von einem Dritten bestätigt. Am nächsten Tag wurde dieser Betrag als Eigenerlag ohne nähere Bezeichnung auf dasselbe Bankkonto der VH wieder eingezahlt. In der dem BMLF im Dezember 1988 übergebenen Schlußabrechnung war der gesamte vom BMLF der VH zur Verfügung gestellte Betrag bereits als widmungsgemäß verwendet nachgewiesen worden, obwohl sowohl auf dem Buchhaltungskonto und als auch in der Bilanz 1988 eine Verbindlichkeit der VH gegenüber dem BMLF von rd 0,3 Mill S ausgewiesen worden war.

46.2 Nach Ansicht des RH waren dem BMLF für die beiden Nahrungsmittelhilfeliieferungen höhere Kosten bekanntgegeben worden als der VH tatsächlich entstanden waren. Der RH empfahl, die zuviel verrechneten Transportkosten von rd 0,3 Mill S samt Zinsen dem BMLF zurückzuzahlen. Außerdem wären dem BMLF wegen der geänderten Bemessungsgrundlage die anteiligen Verwaltungskosten samt Zinsen zurückzuzahlen.

46.3 Die VH übermittelte dem RH die Ablichtung einer Banküberweisung über rd 353 000 S an das BMLF, merkte aber an, daß für den Transport ein angemessener Betrag abgerechnet werden könne. Die ausgezahlten Beträge seien der VH wegen Devisenvorschriften als Spende übergeben worden.

46.4 Der RH stellte klar, daß der VH für den Transport der Ware von Algier in die Flüchtlingslager keine Kosten entstanden sind und solche daher dem BMLF auch nicht in Rechnung hätten gestellt werden dürfen.

#### **Verwendung von Mitteln des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst (vormals Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport)**

47.1 Die VH führte in Österreich Ausbildungsprogramme für Kindergärtnerinnen aus Flüchtlingslagern in Algerien durch. Das BMUKS stellte der VH 240 000 S für Stipendiaten zur Verfügung. Weiters unterstützte das BMUKS dieses Vorhaben durch die Bewilligung von Förderunterricht in Deutsch.

47.2 Der RH bemängelte, daß die Gebarung der VH für dieses Vorhaben nicht nachvollziehbar war. Weder vom GS noch von der bei der VH angestellten Leiterin dieses Vorhabens wurden Unterlagen vorgelegt.

47.3 Die VH gab keine Stellungnahme ab.



22

48.1 Im Juni 1988 und im Juni 1989 teilte die damalige Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport dem damaligen Präsidenten der VH mit, daß für die Schuljahre 1988/89 und 1989/90 für die Ausbildung von drei Kindergärtnerinnen ein Betrag von 225 000 S je Schuljahr zur Verfügung gestellt werden würde.

48.2 Der RH konnte bei der VH keinen diesbezüglichen Eingang feststellen.

48.3 Nach Mitteilung der VH wäre die Überweisung der zugesagten Mittel nunmehr betrieben worden.

### Schlußbemerkungen

49.1 Öffentliche Mittel sollten als Förderungszuwendungen nur dann gewährt werden, wenn der Empfänger über geeignete Strukturen für eine bestmögliche Verwendung dieser öffentlichen Mittel verfügt und ein lückenloser Nachvollzug gewährleistet ist. Diese Voraussetzungen waren bei der VH nicht in zufriedenstellendem Ausmaß gegeben.

So waren die öffentlichen Mittel in den Jahresabschlüssen der VH nur unvollständig ausgewiesen. Weiters hat die VH zahlreiche Bestimmungen der mit dem BKA, den Bundesministerien und dem ÖSFO abgeschlossenen Verträge nicht eingehalten. Aus diesem Grund, aber auch weil für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Vorhaben vielfach auch Mittel der VH und anderer Organisationen eingesetzt wurden, welche der Überprüfung durch den RH nicht zugänglich sind, war eine Gesamtbeurteilung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Zielerreichung der einzelnen Vorhaben nur beschränkt möglich.

Aufgrund der Feststellungen des RH über die nicht widmungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel hat die VH dem BKA, dem BMA und dem BMLF bereits rd 0,7 Mill S zurückgezahlt. Weitere Beträge werden auf Empfehlung des RH von den öffentlichen Stellen noch zurückgefordert werden.

49.2 Zusammenfassend kam der RH zur Beurteilung, daß die VH die öffentlichen Mittel nicht mit der erwarteten Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwaltet hat. Nachteilig zu werten war weiters, daß die Verwendung öffentlicher Mittel vielfach nicht nachvollziehbar war, weil dem RH maßgebliche Unterlagen nicht vorgelegt wurden.

49.3.1 Nach der Schlußbesprechung teilte der Präsident der VH dem RH mit, daß den öffentlichen Stellen die politischen, wirtschaftlichen, organisatorischen und buchhalterischen Probleme von Auslandseinsätzen bekannt sein müssen; die VH werde sich jedoch bemühen, der berechtigten Kritik des RH durch eine Verbesserung der Organisation und des Rechnungswesens Rechnung zu tragen.

49.3.2 Die VH wiederholte in ihrer Stellungnahme die bereits zu den einzelnen Absätzen wiedergegebenen Ansichten, räumte jedoch ein, daß der RH für die Überprüfung des Rechnungswesens insoweit zuständig sei, als die Verwendung öffentlicher Mittel betroffen sei.

Weiters wies die VH darauf hin, daß bei EHV, insbesondere in kriegführenden Ländern, aber auch bei der Katastrophenhilfe die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nur bedingt angewendet werden könne. Schließlich wies die VH darauf hin, daß ihre Abrechnungen von den Bundesministerien ohne wesentliche Beanstandungen anerkannt worden wären.

49.4 Nach Auffassung des RH wäre die VH verhalten gewesen, die nur eingeschränkte Einhaltung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes bereits vor dem Abschluß der Verträge bekanntzugeben.

Im übrigen wies der RH darauf hin, daß die VH für Mittel von rd 6,2 Mill S keinen bzw keinen ordnungsgemäßen Nachweis erbracht hat. Aufgrund der Beanstandungen des RH werden vom BKA, den Bundesministerien bzw vom ÖSFO noch rd 2,2 Mill S von der VH zurückzufordern sein.



**Kärntner Wohlfahrtsverein "VOLKSHILFE"****Schülerheim Wolfsberg**

**50.1** Im Zusammenhang mit der Errichtung des Bundesschulzentrums (BSZ) Wolfsberg war auch der Bau eines Schülerheimes vorgesehen. Als Heimträger trat der Kärntner Wohlfahrtsverein "VOLKSHILFE" (VH-Kärnten) auf.

1978 bzw 1979 vereinbarte das BMUK mit der VH-Kärnten, daß im Schülerheim zunächst 150 Plätze für Schüler des BSZ bereitgestellt werden sollten und stellte hierfür 7,5 Mill S zur Verfügung. Als Vorgriff auf eine zweite Bauetappe überwies das BMUK weitere 0,6 Mill S.

Nach Fertigstellung des Schülerheimes im Frühjahr 1981 teilte die VH-Kärnten dem BMUK mit, daß die vorgesehenen Kosten für den Bau des Schülerheimes um rd 2,4 Mill S überschritten worden wären und der Ausbau des Unterflurgeschoßes rd 2,5 Mill S kosten würde.

1982 wurde zwischen dem BMUK und der VH Kärnten vereinbart, daß künftig 182 Plätze für Schüler des BSZ zur Verfügung gestellt werden sollten. Das BMUK bezahlte weitere 3,1 Mill S.

**50.2** Da nach den Feststellungen des RH die Mehrkosten für den Bau und die Ausbauskosten zusammen nur rd 3,8 Mill S betragen, hat die VH-Kärnten nicht nur keine Eigenmittel aufgewendet, sondern aus öffentlichen Mitteln um rd 1,1 Mill S mehr als die Bau- und Errichtungskosten erhalten.

Der RH legte der VH-Kärnten nahe, diesen Betrag dem BMUK zurückzuzahlen.

**50.3** Laut Stellungnahme der VH-Kärnten seien sämtliche öffentliche Mittel dem Schülerheim zugeflossen und ausschließlich für dieses verwendet worden. Für die Zwischenfinanzierung des Baues hätte die VH-Kärnten rd 0,7 Mill S gezahlt.

**50.4** Der RH erwiderte, daß die Kostenangaben der VH-Kärnten vom Frühjahr 1981 um rd 1,1 Mill S überhöht waren. Außerdem waren die Mittel des BMUK nicht zur Rückzahlung der Annuitäten vereinbart.

**51.1** Die Zuschüsse des BMUK wurden von der VH-Kärnten als Förderungsmittel behandelt.

**51.2** Nach Ansicht des RH wären die Zuschüsse des BMUK der Umsatzsteuer zu unterziehen gewesen, weil vertraglich ein Leistungsaustausch vereinbart war.

Der RH hat diesen Sachverhalt gemäß § 158 Abs 3 der Bundesabgabenordnung der Finanzbehörde mitgeteilt.

**51.3** Die FLD für Kärnten teilte die Rechtsauffassung des RH, verwies aber auf die bereits eingetretene Verjährung.



## ABSCHNITT B

## Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in mehreren Verwaltungsbereichen des Bundes

**Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes***Bundeskanzleramt - Hilfsaktionen der Bundesregierung*

**52.** Hilfsaktionen der Bundesregierung im Ausland wurden vom BKA aufgrund von Ministerratsbeschlüssen durchgeführt. Von 1977 bis 1989 überwies das BKA der VH für die Durchführung von 12 Hilfsaktionen rd 11,7 Mill S.

Weiters waren von 1982 bis 1985 der VH im Rahmen der Unterstützung des Österreichischen Nationalkomitees für Polenhilfe rd 11 Mill S gewährt worden, worüber der RH bereits früher berichtet hat (TB 1986 Abs 9).

**53.1** Die vor allem für Protokoll-, Zeremoniell- und Etikettfragen zuständige Abteilung des BKA war auch mit den Hilfsaktionen der Bundesregierung befaßt, hat aber keine entsprechenden Vorkehrungen zur Durchführung von Hilfsaktionen getroffen. Dies führte dazu, daß nichtstaatliche Hilfsorganisationen ohne schriftliche Verträge beauftragt und bei einzelnen Hilfsaktionen Bestellungen ohne Ausschreibung vergeben wurden. Auch die Berichterstattung über die Vorhaben und die Abrechnung der Mittel war vertraglich nicht zufriedenstellend geregelt. Schließlich wurden vom BKA nicht alle Prüfungsmöglichkeiten genützt.

**53.2** Der RH empfahl, für Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung eine entsprechende Aufbau- und Ablauforganisation vorzusehen.

**53.3** Das BKA sagte dies zu. Darüber hinaus wird es bemüht sein, vom Bundesheer unter Wettbewerbsbedingungen beschaffte Güter (Lebensmittel, Medikamente, Decken, Zelte uam) zum Einsatz zu bringen.

**54.1** Bei der Hilfsaktion für die Opfer einer Dürrekatastrophe in Nicaragua überwies das BKA der VH die Mittel zur Durchführung von Hilfsmaßnahmen erst nach rd einem Jahr.

**54.2** Der RH beanstandete die erhebliche Verzögerung in diesem Einzelfall.

**54.3** Das BKA nahm nicht Stellung.

**55.** Hinsichtlich der Hilfe für Opfer einer Dürrekatastrophe in Nicaragua (Abs 8) empfahl der RH, den Schadensbetrag festzustellen und von der VH einzufordern. Laut Mitteilung des BKA seien bereits Rückforderungsmaßnahmen gegenüber der VH eingeleitet worden.

**56.1** Hinsichtlich der Hilfsaktion für die Opfer einer Wirbelsturmkatastrophe in Nicaragua (Abs 9) hat die VH mangels genauer Vorgaben des BKA die vom Ministerrat zur Soforthilfe vorgesehenen Mittel erst ein Jahr später für längerfristige EHV verwendet.

**56.2** Der RH empfahl, die angefallenen Zinsen ab Jänner 1989 und die nicht ordnungsgemäß verwendeten Beträge zurückzufordern.

**56.3** Laut Mitteilung des BKA sei dieser Empfehlung entsprochen worden.

**57.1** Hinsichtlich der Hilfe für Minderheiten in Rumänien (Abs 10) wurde von der Buchhaltung des BKA eine Rechnung ohne Lieferschein und Zahlungsbeleg anerkannt.

**57.2** Der RH bemängelte die nicht ordnungsgemäße Haushaltsführung.

**57.3** Das BKA bestätigte die Vorschriftswidrigkeit, verwies jedoch auf die stattgefundene Lieferung.



*Bundeskanzleramt - Entwicklungshilfe*

**58.1** Das damals für Entwicklungshilfe zuständige BMA gab dem RH bekannt, daß der VH von 1985 bis März 1990 Förderungsmittel von rd 44 Mill S und ein Betrag von 10 Mill S vom ERP-Fonds gewährt worden wären.

Ein Vergleich mit den von der Buchhaltung des BKA erfaßten Zahlungen ergab, daß nicht benötigte Förderungsmittel von rd 1 Mill S sowie Zinsen von rd 0,3 Mill S an das BMA rücküberwiesen worden waren. Wegen der unvollständigen Aufstellung über die Höhe der Förderungen sowie der nicht aufeinander abgestimmten Zahlungsflüsse und Restmittelübertragungen auf neue EHV hat der RH erneut die vom BMA bzw der Buchhaltung geführten Aufzeichnungen überprüft.

Bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung der Entwicklungshilfe im Jahr 1986 hatte der RH empfohlen, vorhandene Möglichkeiten im Bereich des automationsunterstützten Zahlungsvollzuges der Buchhaltung zur regelmäßigen Nachweisung über den jeweiligen Stand der abrechnungspflichtigen Gebarung der Entwicklungshilfe zu nutzen. Das BMA teilte damals dem RH mit, bereits Entsprechendes veranlaßt zu haben (TB 1987 Abs 36.12).

In diesem Sinn hat die Buchhaltung zunächst für jedes EHV eine eigene Kostenstelle geführt. Für die gegenständliche Gebarungsüberprüfung war jedoch die Gesamtgebarung eines EHV nicht mehr nachzuvollziehen, weil die Buchhaltung von der Kostenstellenrechnung als zu aufwendig wieder abgehangen ist.

**58.2** Der RH hielt die Führung von Kostenstellen für weniger zeit- und arbeitsaufwendig als die in der Budgetabteilung und in der Kontrollabteilung händisch geführten Aufzeichnungen.

Er empfahl daher erneut, die vorhandenen Möglichkeiten im Bereich des automatisierten Zahlungsvollzuges zur projektbezogenen Abrechnung und Überwachung zu nutzen. Insbesondere sollte von der im Bundeshaushaltsgesetz vorgesehenen Möglichkeit der Betriebsabrechnung Gebrauch gemacht werden.

**58.3** Das seit 1. Feber 1991 für die Belange der bilateralen Entwicklungshilfe zuständige BKA teilte mit, daß im Sinn der neuerlichen Empfehlungen des RH nunmehr mit der Buchhaltung die Wiedereinführung der Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung vereinbart worden sei. Darauf aufbauend werde demnächst ein neues automationsunterstütztes Projektnummernsystem eingeführt werden, welches auch die Darstellung der finanziellen Zusammenhänge und der Gesamtkosten und damit auch eine bessere Kontrolle der finanziellen Gebarung der Projekte ermöglichen soll.

**59.1** In der damaligen Sektion VII des BMA (Entwicklungshilfe), nunmehr Sektion VI des BKA, waren vier Mitarbeiter im Rahmen jeweils eines EHV, mit welchem Entwicklungshilfeorganisationen betraut worden waren, tätig. Das BMA zahlte den Entwicklungshilfeorganisationen für die Bereitstellung dieses Personals rd 8,8 Mill S aus Mitteln der Entwicklungshilfe.

**59.2** Der RH hat seine verfassungs-, dienst- und haushaltsrechtlichen Bedenken gegen den Abschluß von Arbeitsleihverträgen ausführlich im Bericht über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 "Aufwendungen - Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)" des Bundesfinanzgesetzes 1984 dargelegt (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 09.3).

Bei diesen Arbeitsleihverträgen kam noch hinzu, daß die Mitarbeiter bei Unternehmungen angestellt waren, mit denen das BMA Verträge über die Durchführung von EHV abgeschlossen hatte. Der RH empfahl neuerlich, vom Abschluß derartiger Arbeitsleihverträge Abstand zu nehmen.

**59.3** Das BKA bemerkte hiezu, daß diese Art der Personalverwendung bis zu einer Neuregelung der Aufnahmebestimmungen des BMA nur als Zwischenlösung gedacht gewesen sei, um die Durchführung wichtiger Vorhaben nicht zu gefährden. Drei der vier Mitarbeiter seien in den Bundesdienst übernommen worden; für den vierten sei eine mit der Rechtsansicht des RH vereinbare vertragliche Regelung in Aussicht genommen. Auch werde der Verwaltungsaufwand nach den Richtlinien des Entwicklungshilfe-Ausschusses der OECD als öffentliche Entwicklungshilfe anerkannt.

**60.1** Der Antrag zur Förderung der als Sofortmaßnahmen vorgesehenen EHV zur Verbesserung der Wohnsituation der ärmsten ländlichen Bevölkerung in Nicaragua wurde vom BKA beinahe ein Jahr lang bearbeitet.



26

**60.2** Der RH beanstandete den unverhältnismäßig langen Bearbeitungszeitraum, weil von der VH hierfür bereits vor der Antragstellung an das BMA Leistungen in Höhe von rd 3,3 Mill S erbracht worden waren und eine ausdrückliche, auf eine 1984 gegebene Zusage des Bundeskanzlers zurückgehende Weisung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten, das EHV mit 7,3 Mill S zu unterstützen, bestand.

**60.3** Das BKA wies darauf hin, daß in den letzten Jahren im Bereich der Entwicklungshilfeverwaltung eine Reihe von Maßnahmen getroffen worden wäre, um die Abwicklung und die Wirkungsweise der Entwicklungshilfe zu erhöhen. Nach Schaffung neuer organisatorischer Vorkehrungen seien Maßnahmen ergriffen worden, um die Projektablauforganisation zu verbessern, die Bearbeitungsvorgänge zu vereinheitlichen sowie die Qualität der Projektunterlagen zu verbessern.

**61.1** Nach den Bestimmungen des Entwicklungshilfegesetzes darf ein Vorhaben nur gefördert werden, wenn dessen ordnungsgemäße Durchführung durch die Entwicklungshilfeorganisation gewährleistet ist.

**61.2** Der RH beanstandete, daß aus den Geschäftsstücken des BMA nicht nachvollziehbar war, ob die VH diese Voraussetzungen erfüllt hatte.

**61.3** Das BKA pflichtete dem RH bei, daß die maßgeblichen Überlegungen und Umstände nicht ausreichend dargelegt waren.

**62.1** Vom BMA wurden die meisten Verträge mit der VH über die Durchführung von EHV erst mehrere Monate nach Beginn der EHV abgeschlossen. Im November 1984 genehmigte der Ministerrat als Katastrophenhilfe im Rahmen der Sofortmaßnahmen der Bundesregierung die Bereitstellung von 20 Lkw samt Ersatzteilen aus Beständen des Bundesheeres für Äthiopien. Obwohl dem BMA bekannt war, daß beim Transport der Lkw nach Äthiopien Schwierigkeiten aufgetreten waren und die VH die Verschiffung durchführen mußte, wurde der Vertrag erst ein halbes Jahr später abgeschlossen.

**62.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise.

**62.3** Das BKA nahm die Kritik des RH zur Kenntnis und verwies auf die erfolgte Neuordnung.

**63.1** Laut den Verträgen über die Durchführung von EHV wären von der VH halbjährliche Zwischenberichte und Abrechnungen sowie ein Schlußbericht bzw eine Schlußabrechnung vorzulegen gewesen.

Obwohl die VH kaum Zwischenberichte und -abrechnungen vorlegte, wodurch eine Bewertung des Verlaufes der EHV dem BMA nicht möglich war, hat dieses mit der VH weiterhin Verträge über die Förderung von EHV abgeschlossen und weitere Mittel zur Verfügung gestellt.

Auch die Schlußberichte bzw -abrechnungen wurden von der VH teilweise mehr als ein Jahr verspätet vorgelegt.

**63.2** Der RH bemängelte, daß das BMA von der VH nicht nachdrücklich die Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen gefordert und ohne entsprechende Entscheidungsgrundlage Verträge abgeschlossen und Mittel überwiesen hatte.

**63.3** Laut Stellungnahme des BKA wolle es durch die bereits erwähnten Maßnahmen zur Neuordnung der Projektabläufe und der Projektunterlagen nunmehr bereits bei der Planung und Vorbereitung sicherstellen, daß alle mit einem Vorhaben zusammenhängenden Maßnahmen zusammengefaßt und möglichst in einem Projekt gebündelt werden. Damit solle nicht nur die Projektdurchführung erleichtert, sondern auch die bessere Übersichtlichkeit des Vorhabens erreicht werden. Die Sachzwänge von Projekten hätten eine Einstellung von laufenden Projekten nicht erlaubt.

**64.1** Das BMA hat die VH für ein EHV, für das zwar eine Schlußabrechnung, aber kein Schlußbericht vorlag, entlastet.

**64.2** Der RH beanstandete, daß dadurch die Bedingungen des Vertrages mit der VH und die Bestimmung des Entwicklungshilfegesetzes, wonach aus dem Schlußbericht ua der erzielte Erfolg der EHV zu entnehmen sein muß, nicht eingehalten wurden.



64.3 Laut Mitteilung des BKA sei der Schlußbericht nachgereicht worden.

65.1 Das BMA zahlte für mehrere EHV mehr Mittel als benötigt. Weiters wurden Mittel auch nach der vertraglich vereinbarten Laufzeit zur Verfügung gestellt. Schließlich standen der VH ohne schriftliche Vereinbarung mehr als ein halbes Jahr Restmittel von rd 1,1 Mill S zur Verfügung.

65.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweisen.

65.3 Das BKA wird vorhandene Restmittel nun regelmäßig einfordern.

66.1 Aufgrund schlüssiger Nachrichten aus Äthiopien bestand der dringende Verdacht unzulässiger Geldgeschäfte durch einen Angestellten eines anderen österreichischen Projektträgers in Äthiopien. Das BMA führte Anfang 1990 in Äthiopien Erhebungen durch und stellte fest, daß derartige Geschäfte auch über ein Konto des Vertreters der VH in Äthiopien abgewickelt worden waren. Die hierauf verfaßten Erhebungsberichte übermittelte das BMA der Staatsanwaltschaft Wien.

66.2 Der RH ersuchte, ihn über das abschließende Ergebnis der Ermittlungen bzw des Strafverfahrens zu unterrichten.

66.3 Das BKA sagte dies zu.

#### *Österreichischer Solidaritätsfonds für die Kinder der Dritten Welt*

67. Aus Anlaß der 25. Wiederkehr des Abschlusses des Staatsvertrages beschloß 1980 die Bundesregierung, einen Österreichischen Solidaritätsfonds für die Kinder der Dritten Welt (ÖSFO) zu gründen. Zweck dieses Fonds ist die Linderung der Not der am meisten von den internationalen Problemen betroffenen Kinder der Dritten Welt. Oberstes Verwaltungsorgan des ÖSFO ist das Kuratorium unter Vorsitz des Bundeskanzlers. Das Fondsvermögen von rd 137 Mill S wurde aus dem Ergebnis von Sammlungen, die aus Mitteln des BKA verdoppelt wurden, aufgebracht.

Aus den Mitteln des ÖSFO wurden der VH von 1981 bis 1988 rd 23,4 Mill S zur Durchführung von zehn Vorhaben zur Verfügung gestellt.

68.1 Für die Nahrungsmittelhilfe in mehrere Länder (Abs 28) hat die VH den überwiegenden Teil der Mittel vom ÖSFO erst rd drei Jahre nach Lieferung der Ware erhalten. Weiters wurde erst rd vier Jahre nach der Überweisung des ersten Betrages ein schriftlicher Vertrag über dieses Vorhaben abgeschlossen.

68.2 Der RH machte darauf aufmerksam, daß nach der Geschäftsordnung des ÖSFO die Auszahlung der Fondsmittel nach dem tatsächlichen Bedarf vorzunehmen gewesen wäre; weiters wären Verträge rechtzeitig abzuschließen gewesen.

68.3 Laut Stellungnahme des ÖSFO habe sich die Rückerstattung mangels rechtzeitiger Belegvorlage verzögert. Zur verspäteten Vertragserstellung nahm der ÖSFO nicht Stellung.

69.1 Österreich unterstützte ab 1982 ein ursprünglich von einer ausländischen Organisation begonnenes Vorhaben und entsandte österreichische Ärzte zur Betreuung der Bevölkerung nach Beirut (Abs 31). Da die beabsichtigte Bereitstellung von Bundesmitteln aus Budgeteinsparungsgründen unterblieb, beschloß das Kuratorium des ÖSFO im Jahre 1984, für dieses Vorhaben der VH rd 7,9 Mill S zur Verfügung zu stellen.

69.2 Der RH stellte kritisch fest, daß dieses Vorhaben überwiegend nicht dem Fondsziel entsprochen hatte.

69.3 Der ÖSFO begründete dies mit der schwierigen Lage in Beirut.



28

70.1 Für die Abrechnung dieses Vorhabens war die Geschäftsführerin des ÖSFO zuständig, welche dieses Vorhaben auch bei der VH betreute. Bis zur Gebarungsüberprüfung lagen lediglich unübersichtliche Teilabrechnungen vor.

70.2 Der RH bemerkte hiezu, daß nicht nur von der VH keine ordnungsgemäße und übersichtliche Abrechnung übergeben, sondern diese auch beim ÖSFO nicht rechtzeitig bearbeitet worden ist. Der RH empfahl, dieses Vorhaben ehestmöglich abzurechnen.

70.3 Laut Mitteilung des ÖSFO habe die Abrechnung einen Rückforderungsanspruch von rd 348 000 S ergeben, welcher von der VH anerkannt worden sei.

71.1 Obwohl der ÖSFO hinsichtlich der Einrichtung eines Kindergartens für eine Genossenschaft in Nicaragua (Abs 34) bereits 1986 erfuhr, daß die Mehrzahl der Kinder das Alter für eine Unterbringung im Kindergarten bereits überschritten hatte, ersuchte er erst im September 1989 den Rat für EZ um Unterstützung bei der Abrechnung dieses Vorhabens.

71.2 Der RH beanstandete, daß der ÖSFO über dieses Vorhaben mit der VH einen Vertrag abschloß, obwohl die Geschäftsführerin des ÖSFO, die gleichzeitig Bearbeiterin dieses Vorhabens bei der VH war, wissen mußte, daß bei der VH keine Maßnahmen für eine sorgfältige Betreuung des Vorhabens getroffen worden waren. Weiters bemängelte der RH die fehlende Überwachung der Einhaltung der Vertragsbedingungen. Der RH empfahl, das Vorhaben ehestmöglich abzurechnen und insbesondere auf die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu achten.

71.3 Der ÖSFO schloß sich der Auffassung des RH an und erklärte, die für dieses Projekt gewährten Mittel in Höhe von 150 000 S von der VH zurückzufordern.

72.1 Zur Errichtung eines Kinderzentrums in Managua für Flüchtlinge aus El Salvador schloß der ÖSFO 1982 mit einem Solidaritätskomitee einen Vertrag über rd 1,64 Mill S ab (Abs 27). Da das Solidaritätskomitee dieses Vorhaben nicht durchzuführen vermochte, wurde es 1984 von der VH übernommen. Die letzten bearbeiteten Unterlagen stammten aus 1985. Weitere Maßnahmen waren nicht feststellbar.

72.2 Im Hinblick auf den verstrichenen Zeitraum und die Untätigkeit der VH empfahl der RH, den seinerzeit überwiesenen Betrag von 0,4 Mill S von der VH zurückzufordern.

72.3 Laut Mitteilung des ÖSFO seien diese Mittel von der VH zwischenzeitlich ordnungsgemäß abgerechnet worden. Eine weitere Auszahlung sei nicht vorgesehen; das Projekt wäre als abgeschlossen zu betrachten.

72.4 Der RH wird wegen der gegenteiligen Auskunft der VH (Abs 27.3) die Angelegenheit weiter verfolgen.

73.1 Von den vorgesehenen 1,25 Mill S für die Kindergartenausstattung von Flüchtlingslagern in Algerien (Abs 35) hatte der ÖSFO der VH in den Jahren 1986 und 1987 rd 0,88 Mill S zur Verfügung gestellt.

73.2 Mangels Abrechnungsunterlagen war dem RH eine Überprüfung dieses Vorhabens nicht möglich.

73.3 Laut Stellungnahme des ÖSFO sei das Projekt zwischenzeitlich ordnungsgemäß in Höhe der gesamten Projektsumme abgerechnet worden.

#### **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten**

74. Hinsichtlich des Abschlusses eines Arbeitsleihvertrages (Abs 37) wies der RH darauf hin, daß er schon seit längerem gegen diese Form der Beschäftigung von Arbeitskräften grundsätzliche Bedenken geltend gemacht und empfohlen hat, den Bedarf des Bundes an Dienstleistungen mit eigenen Bediensteten zu decken (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 09.3).

Das Arbeitsleihverhältnis war für das BMBT deshalb besonders ungünstig gewesen, weil der Dienstnehmer das Dreifache des Monatsentgelts eines vergleichbaren Bundesbediensteten erhalten hatte.



75.1 Über das Ende dieses Arbeitsleihverhältnisses lagen dem RH verschiedene Daten vor. Laut einer Mitteilung des BMBT vom März 1986 an die VH sollte das Arbeitsleihverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet werden; dies wäre der 31. März 1986 gewesen. Dem im August 1986 genehmigten Geschäftsstück zufolge wurde das Arbeitsleihverhältnis als mit 30. Juni 1986 beendet angesehen und der VH der Aufwand für 1. September 1985 bis 30. Juni 1986 ersetzt.

75.2 Der RH empfahl festzustellen, wie lange der Dienstnehmer im Büro des Bundesministers für Bauten und Technik tätig gewesen war. Zumindest für die Monate April bis Juni 1986 sollte von der VH der offensichtlich irrtümlich überwiesene Ersatz der Aufwendungen in Höhe von rd 170 000 S zurückgefordert werden.

75.3 Das BMWA gab bekannt, daß die VH die Rückzahlung der Aufwendungen für April bis Juni 1986 abgelehnt hätte, weil vom BMBT die mündlich vereinbarte Beendigung des Arbeitsleihvertrages mit Ende Juni 1986 schriftlich bestätigt worden wäre. Im übrigen werde zur weiteren Betreuung der Angelegenheit die Finanzprokurator eingeschaltet werden.

#### **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

76.1 Das BMS bzw BMAS hat seit 1977 Mittel von rd 31 Mill S insbesondere für die allgemeine Sozialarbeit und für die verbesserte Betreuung älterer Mitbürger gestellt (Abs 39), welche von der VH zur weiteren Verwendung an die Landesorganisationen weitergeleitet wurden.

Die für die allgemeine Sozialarbeit gewidmeten Förderungsmittel wurden als personenbezogene finanzielle Unterstützung Notleidender oder sonst sozial Hilfebedürftiger, jene für die verbesserte Betreuung älterer Mitbürger vorwiegend zur Finanzierung verschiedener Veranstaltungen (Erholungsaufenthalte, Muttertagsfeiern, Weihnachtsfeiern udgl) verwendet. Zwischen den einzelnen Landesorganisationen bestanden teils erhebliche Unterschiede sowohl hinsichtlich der Art der geförderten Maßnahmen, ihrer tatsächlichen Durchführung und ihrer finanziellen Ausgestaltung.

Über die allgemeine Umschreibung dieser Förderungszwecke hinausgehende Vorgaben des BMAS bestanden nicht, was auch vom mitbefaßten BMF ausstellig bemerkt wurde.

76.2 Nach Auffassung des RH hat die Gewährung dieser Förderungsmittel an die VH mangels eingegrenzter bundeseinheitlicher Projektvorgaben bzw mangels eines einheitlichen Bundesinteresses weder den "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (Rahmenrichtlinien) noch dem Bundeshaushaltsgesetz entsprochen. Insbesondere schloß die sowohl kompetenz- als auch kostentragungsmäßig den Ländern zukommende Wahrnehmung der Angelegenheiten der Sozialhilfe ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse aus.

Er empfahl daher dem BMAS, künftig von dieser Allgemeinförderung, welche letztlich andere Gebietskörperschaften finanziell entlastet, Abstand zu nehmen.

76.3 Nach Ansicht des BMAS schloß die Sozialhilfekompetenz der Länder ergänzende Fürsorgemaßnahmen des Bundes in Form von Förderungen an die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege nicht aus, zumal deren Bestand und finanzielle Absicherung von erheblichem Bundesinteresse sei. Weiters stellte das BMAS Richtlinien für den allgemeinen Fürsorgebereich in Aussicht.

Zur endgültigen Klärung der vom RH aufgeworfenen Rechtsfragen wird das BMAS vorerst an den BKA-Verfassungsdienst herantreten.

76.4 Unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung seines Standpunktes ersuchte der RH, ihn von der Stellungnahme des BKA-Verfassungsdienstes zu unterrichten.

77.1 Die VH hat die Förderungsmittel des BMAS auch nach der Meßgröße "Parteimitglieder" auf die einzelnen Landesorganisationen verteilt (Abs 40) bzw durch den Ausfall einzelner Landesorganisationen freigewordene Mittel ohne Vorstandsbeschluß und in unverhältnismäßiger Weise sich selbst zugeteilt (Abs 41).

77.2 Der RH beanstandete die mangelnde Einflußnahme des BMAS, wodurch eine unsachliche bzw satzungswidrige Verteilung der öffentlichen Mittel durch die VH ermöglicht wurde.



30

77.3 Das BMAS bestätigte, hievon erst durch den RH unterrichtet worden zu sein, vertrat aber die Auffassung, daß ihm lediglich die Prüfung der vollständigen und widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel zukomme.

77.4 Der RH stellte klar, daß sämtliche Umstände der Mittelverwendung bereits anlässlich deren Gewährung vom Förderungsgeber festzulegen sind und verblieb bei seiner Kritik.

78.1 Die VH hat dem BMAS auch Verwaltungskosten berechnet, die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dessen Förderungsmitteln standen (Abs 42).

78.2 Der RH kritisierte, daß das BMAS eine Verkürzung der Mittelverwendung im Sinne des Förderungszweckes hingenommen hat.

78.3 Das BMAS will auch weiterhin Kosten der allgemeinen Vereinsstruktur der VH übernehmen.

78.4 Der RH hielt die Tragung über die Subventionsbewirtschaftung hinausgehender Kosten der VH durch das BMAS mit dem Grundsatz der Sparsamkeit unvereinbar.

79.1 Der Bundesminister für Arbeit und Soziales und der Bundesminister für Finanzen sind durch Brief und Gegenbrief übereingekommen, die in den Rahmenrichtlinien für die Mitbefassung des BMF maßgebliche Betragsgrenze von 1 Mill S in bezug auf die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege auf 3 Mill S anzuheben, womit die Gewährung der Förderungsmittel an die VH für die Jahre 1988 und 1989 im allgemeinen Verantwortungsbereich des BMAS gelegen war.

79.2 Der RH hielt diese Vorgangsweise weder hinsichtlich ihrer materiellen noch ihrer verfahrensmäßigen Voraussetzungen für gerechtfertigt bzw zulässig.

79.3 Das BMAS gab keine Stellungnahme ab.

Das vom RH mitbefaßte BMF erachtete einerseits die Rahmenrichtlinien ab 1987 von der Haushaltsrechtsreform überlagert und wies andererseits darauf hin, daß in den von ihm erlassenen Durchführungsrichtlinien zum Bundesfinanzgesetz 1990 die Betragsgrenze allgemein auf 3 Mill S angehoben worden sei.

79.4 Der RH vertrat die Auffassung, daß die vom Ministerrat beschlossenen Rahmenrichtlinien und deren Betragsgrenzen von der Haushaltsrechtsreform unberührt geblieben sind. Unbeschadet der fehlenden Abstimmung dieser Betragsgrenzen mit jenen der Durchführungsrichtlinien zum Bundesfinanzgesetz sah der RH durch die erst ab 1990 allgemein erfolgte Anhebung der Einvernehmensgrenze seine Kritik an der Vorgangsweise für die Jahre 1988 und 1989 bestätigt.

80.1 Die Nachweisungen der VH über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel für die Jahre 1987 und 1988 wurden von der Fachabteilung des BMAS ohne inhaltliche Befassung an die Ministerialbuchhaltung weitergeleitet und waren von dieser noch nicht abschließend geprüft.

80.2 Der RH beanstandete das Fehlen einer inhaltlichen Prüftätigkeit der Fachabteilung, worauf auch die lange Bearbeitungsdauer der Ministerialbuchhaltung zurückzuführen war. Er empfahl dem BMAS, eine ordnungsgemäße, wirksame und zeitnahe Prüfung der Verwendungsnachweise sicherzustellen.

80.3 Das BMAS berichtete von unvorhergesehenen personellen Engpässen, sagte aber die Verwirklichung der Empfehlung des RH zu.

#### **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft**

81.1 Die Einzelheiten der Durchführung der Nahrungsmittelhilfeliieferungen (Abs 44) waren zwischen dem BMLF und der VH vertraglich nicht geregelt worden. Die VH gab dem BMLF lediglich bekannt, nach dem "üblichen Kalkulationsschema" des BMLF zu arbeiten; dieses konnte dem RH vom BMLF jedoch nicht vorgelegt werden. Ebenso wenig konnten die von der VH verrechneten Verwaltungskosten begründet werden.



81.2 Der RH empfahl, künftig mit den jeweiligen Rechtsträgern schriftliche Verträge abzuschließen und die für die Durchführung von Nahrungsmittelhilfeliieferungen maßgeblichen Umstände zu regeln.

81.3 Das BMLF wird der Empfehlung des RH entsprechen.

82. Im Hinblick auf die Bemängelung im Abs 46 empfahl der RH dem BMLF, künftig die vorgelegten Nachweise sorgfältiger zu überprüfen.

83.1 Die VH hat bis zur Verwendung der vom BMLF überwiesenen Mittel Zinsen erwirtschaftet.

83.2 Der RH empfahl dem BMLF, diese Zinsenerträge von der VH einzufordern und die Abrechnungspflicht derartiger Zinsgewinne vertraglich ausdrücklich vorzusehen. Im übrigen legte der RH dem BMLF nahe, Zahlungen nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs zu leisten.

83.3 Das BMLF hat von dem von der VH rückgezählten Betrag von rd 353 000 S rd 40 000 S als Zinsen anerkannt.

#### **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst**

84.1 1989 genehmigte die damalige Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport für die Schuljahre 1988/89 und 1989/90 jeweils für drei Kindergärtnerinnen aus Flüchtlingslagern in Algerien 225 000 S je Schuljahr und gab dies dem damaligen Präsidenten der VH bekannt.

Hinsichtlich dieser Zuwendungen konnte beim BMUKS weder eine Zahlung noch bei der VH ein Eingang festgestellt werden.

84.2 Der RH hielt fest, daß die Weisungen der damaligen Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport offensichtlich nicht befolgt wurden.

84.3 Das BMUK nahm dies zur Kenntnis.

85.1 In den Verträgen mit der VH-Kärnten hinsichtlich der Errichtung eines Schülerheimes in Wolfsberg war kein Nachweis über die Verwendung der vom BMUK flüssiggemachten Mittel vorgesehen.

85.2 Nach Ansicht des RH hätte das BMUK die von ihm aufgezeigten Mängel anhand einer Abschlußrechnung erkennen können.

Der RH empfahl, künftig auch die Verwendung gewährter Zuschüsse zu prüfen.

85.3 Das BMUK gab dazu bekannt, daß die VH-Kärnten vertragstreu gehandelt hätte und keine Veranlassung bestünde, Bundesmittel zurückzufordern. Das BMUK würde jedoch rd 0,4 Mill S als Vorgriff auf eine allfällige zweite Bauetappe anrechnen.

85.4 Der RH erwiderte, daß die für den Ausbau des Schülerheimes veranschlagten Kosten, die zu einer weiteren Zahlung des BMUK von 3,1 Mill S geführt hatten, von der VH-Kärnten überhöht angegeben waren.

Wien, im Mai 1991

Der Präsident:

Dr. Tassilo Broesigke